

Interne Revision

Revision SGB II

Bericht
gemäß § 49 SGB II

**Vertikale Revisionen
im 2. Halbjahr 2019
- Zusammenfassung der
gE-Ergebnisse auf Bundesebene -**

Nur für den Dienstgebrauch



Bundesagentur für Arbeit

Inhaltsverzeichnis

1.	Revisionsauftrag	1
2.	Zusammenfassung.....	1
3.	Revisionsergebnisse	3
3.1	Beschäftigungsorientiertes Fallmanagement.....	3
3.1.1	Erreichen von Fortschritten.....	3
3.1.2	Zielführendes Handeln im beschäftigungsorientierten Fallmanagement.....	4
3.1.3	Weitere Auffälligkeiten	4
3.1.4	Bewertung und Empfehlungen zum beschäftigungsorientierten Fallmanagement.....	5
3.2	Bewerberorientierte Integrationsarbeit.....	6
3.2.1	Beseitigung von Hemmnissen	7
3.2.2	Zielführendes Handeln der gE	7
3.2.3	Weitere Auffälligkeiten	8
3.2.4	Bewertung und Empfehlungen zur bewerberorientierten Integrationsarbeit.....	9
3.3	Eingliederungsleistungen.....	10
3.3.1	Zielgerichteter Produkteinsatz	11
3.3.2	Effektive Betreuung	11
3.3.3	Prozessqualität	12
3.4	Arbeitslosengeld II	13
3.5	2-Augen-Prinzip im IT-Verfahren ALLEGRO	13
3.6	2-Augen-Prinzip im IT-Verfahren ERP-BA.....	14
3.7	Fachaufsicht.....	15
4.	Feedback der geprüften gE.....	16

Anlage 1.1	Revisionsumfang und -methode
Anlage 1.2	Übersicht über die geprüften Dienststellen
Anlage 2	Abkürzungsverzeichnis
Anlage 3.1	Ergebnisüberblick – 2. Halbjahr 2019
Anlage 3.2	Ergebnisüberblick – Entwicklung der Fehlerquoten
Anlage 3.3	Ergebnisüberblick – Entwicklung der Fehlerquoten (Arbeitslosengeld II)
Anlage 4.1	Arbeitsgelegenheiten – Teilnehmerinnen/Teilnehmer
Anlage 4.2	Einstiegsgeld
Anlage 4.3	Förderung der beruflichen Weiterbildung
Anlage 4.4	Maßnahmen zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung bei Arbeitgebern
Anlage 4.5	Maßnahmen zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung bei Trägern
Anlage 4.6	Vermittlungsbudget
Anlage 4.7	Arbeitsgelegenheiten – Maßnahmen
Anlage 5.1	Arbeitslosengeld II
Anlage 5.2	Arbeitslosengeld II – Dokumentation der Antragsabgabe
Anlage 6	2-Augen-Prinzip im IT-Verfahren ERP-BA
Anlage 7	Fachaufsicht – Durchführung

1. Revisionsauftrag

Der Vorstand der BA hat die Interne Revision SGB II in Abstimmung mit dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales beauftragt, im 2. Halbjahr 2019 die Qualität des beschäftigungsorientierten Fallmanagements sowie die Qualität der Gewährung von Eingliederungsleistungen, der Leistungsgewährung von Arbeitslosengeld II sowie der Anordnungen im 2-Augen-Prinzip in den IT-Verfahren ALLEGRO und ERP-BA zu prüfen (vertikale Revision). Darüber hinaus wurde der Themenbereich Fachaufsicht in die Prüfung einbezogen.¹

Die Bearbeitungsqualität wurde mit Hilfe von standardisierten Fragestellungen anhand von Einzelfällen obligatorisch einzubeziehender Leistungen geprüft, die insgesamt das Kerngeschäft der gE abbilden. Bei der Fachaufsicht wurden die gE-spezifischen Regelungen einbezogen und es wurde die jeweilige Durchführung der fachaufsichtlichen Kontrollen bewertet.

Detaillierte Informationen über Revisionsumfang und -methode enthält die **Anlage 1.1**. Die im 2. Halbjahr 2019 geprüften gE sind in der **Anlage 1.2** aufgeführt.

Der Mehrwert des vertikalen Prüfungsansatzes entsteht vorrangig durch die spezifischen Rückmeldungen der Internen Revision zu den festgestellten Mängeln gegenüber den geprüften gE und den Maßnahmen, die in der Folge vor Ort zu deren Beseitigung ergriffen werden. Dieser Mehrwert wird auch von den geprüften gE gesehen (siehe Ziffer 4 dieses Berichts). Die Interne Revision hält die Umsetzung verbindlich vereinbarter Maßnahmen nach.

In der folgenden Darstellung werden die Feststellungen aus den 31 gE, die im 2. Halbjahr 2019 geprüft wurden, auf Bundesebene zusammengefasst. Hierbei handelt es sich auch um gE, bei denen der Prüfbeginn vor dem 2. Halbjahr 2019 lag. Daher werden im Folgenden auch Feststellungen zu Themenbereichen dargestellt, die im 2. Halbjahr 2019 nicht im Prüfprogramm enthalten waren (z. B. bewerberorientierte Integrationsarbeit).

Der Halbjahresbericht führt die Erkenntnisse zum aktuellen Stand der Bearbeitungsqualität zusammen und stellt sie der Qualitätssicherung auf allen Ebenen zur Verfügung. Soweit sich aus den aggregierten Ergebnissen ein systemischer Handlungsbedarf ergibt, wird dieser im Halbjahresbericht an die hierfür zentral Verantwortlichen adressiert.

2. Zusammenfassung²

Zentraler Handlungsbedarf besteht beim beschäftigungsorientierten Fallmanagement. Hier sollte eine verlaufsbezogene Fachaufsicht eingeführt werden. Verbesserungen könnten beim Fallmanagement sowie bei der bewerberorientierten Integrationsarbeit außerdem durch Anpassungen des IT-Verfahrens VerBIS erreicht werden.

Dezentraler Handlungsbedarf ergibt sich insbesondere im Hinblick auf ein zielführendes beschäftigungsorientiertes Fallmanagement sowie eine zielführende bewerberorientierte Integrationsarbeit, einen zielgerichteten Einsatz von Eingliederungsleistungen sowie eine

¹ Laufende Nr. 1 des Prüfungsplans der Internen Revision SGB II für das 2. Halbjahr 2019 vom Mai 2019, Aktenzeichen II-3404 (2019-2).

² ■ = hohes Risiko; ◆ = mittleres Risiko; ● = niedriges Risiko.

Standardisiertes Prüfprogramm der vertikalen Revision

Mehrwert vor Ort

Zusammenfassender Halbjahresbericht auf Bundesebene

effektive Betreuung im Zusammenhang mit der Teilnahme an Maßnahmen. Bei der Anwendung des 2-Augen-Prinzips im IT-Verfahren ERP-BA besteht aufgrund von erheblichen Bearbeitungsmängeln dringender Handlungsbedarf. Verbesserungsbedarf gibt es auch bei den Regelungen zur Fachaufsicht sowie bei deren Umsetzung.

- Das beschäftigungsorientierte Fallmanagement ist für Kundinnen und Kunden mit multiplen Handlungsbedarfen eine wichtige Unterstützungsleistung, um Integrationsfortschritte zu erzielen. Die durchgeführten Revisionen zeigen, dass die Aktivitäten des beschäftigungsorientierten Fallmanagements in den geprüften gE den qualitativen Erwartungen an dieses Angebot überwiegend nicht gerecht werden. (Ziffer 3.1) ■
- Im Bereich der bewerberorientierten Integrationsarbeit liegt der Anteil der Kundinnen und Kunden, bei denen keine zielführende Integrationsarbeit erfolgte, auf dem höchsten Niveau seit Einführung der verlaufsbezogenen Prüfung durch die Interne Revision. Trotz verlaufsbezogener Fachaufsicht haben sich die Ergebnisse nicht nachhaltig verbessert. (Ziffer 3.2) ■
- Bei der Gewährung von Eingliederungsleistungen besteht weiterhin dezentraler Handlungsbedarf insbesondere bei der Begründung der Erforderlichkeit des Produkteinsatzes, der Betreuung von Kundinnen und Kunden im Verlauf und am Ende von Maßnahmen sowie der Auszahlung der im Rahmen des Produkteinsatzes beantragten Leistungen in einem angemessenen Zeitraum. (Ziffer 3.3) ■
- Im Bereich der Gewährung von Arbeitslosengeld II hat sich die Fehlerquote gegenüber dem 1. Halbjahr 2019 verringert und liegt nun bei 8 %. (Ziffer 3.4) ◆
- Bei der Anwendung des 2-Augen-Prinzips im IT-Verfahren ALLEGRO ergab sich eine Fehlerquote von 9 %. Auch im 4-Augen-Prinzip kann eine fehlerhafte Rechtsanwendung (die der Mehrzahl der festgestellten Fehler zugrunde lag) nicht ausgeschlossen werden. Die gE sollten den Fehlern mit einer gezielten Fachaufsicht entgegenwirken. (Ziffer 3.5) ◆
- Bei der Anwendung des 2-Augen-Prinzips im IT-Verfahren ERP-BA wurden sowohl bei den Annahmeanordnungen als auch bei den Auszahlungsanordnungen erhebliche Bearbeitungsmängel festgestellt. Die Interne Revision hat den dezentral bestehenden Handlungsbedarf zur Verbesserung der Qualität der Anordnungen an die Verantwortlichen in den gE adressiert. (Ziffer 3.6) ■
- In den gE besteht Handlungsbedarf im Hinblick auf ein nachvollziehbares Verfahren zur regelmäßigen risikoorientierten Anpassung der fachaufsichtlichen Kontrollen, auf vollständige und angemessene Regelungen zur Fachaufsicht sowie die Umsetzung dieser Regelungen. Bei der verlaufsbezogenen Fachaufsicht bewerten die Teamleitungen häufig nicht, ob über den Einzelfall hinausgehender Handlungsbedarf besteht und ob ggf. übergreifende Maßnahmen zur Reduzierung der festgestellten Mängel erforderlich sind. (Ziffer 3.7) ◆

3. Revisiionsergebnisse

Die nachfolgende Darstellung der Ergebnisse aus den im 2. Halbjahr 2019 geprüften gE beschränkt sich auf ausgewählte wesentliche Feststellungen. Die detaillierten Ergebnisse sind den **Anlagen 3.1 bis 7** zu entnehmen.

3.1 Beschäftigungsorientiertes Fallmanagement

Das beschäftigungsorientierte Fallmanagement ist für Kundinnen und Kunden mit multiplen Handlungsbedarfen eine wichtige Unterstützungsleistung, um Integrationsfortschritte zu erzielen. Die durchgeführten Revisionen zeigen, dass die Aktivitäten des beschäftigungsorientierten Fallmanagements in den geprüften gE den qualitativen Erwartungen an dieses Angebot überwiegend nicht gerecht werden.

Die Interne Revision hat das beschäftigungsorientierte Fallmanagement (bFM) im 2. Halbjahr 2019 erstmalig in die vertikalen Revisionen einbezogen. Bei der Einzelfallprüfung wurden für jeden Bewerberdatensatz die Aktivitäten der gE seit Übernahme in das bFM, jedoch längstens für einen Zeitraum von rückwirkend 18 Monaten beurteilt (Verlaufsprüfung). Im Ergebnis wurde bewertet, ob nachvollziehbar Fortschritte bei mindestens einem vermittlungshemmenden Tatbestand erreicht wurden und ob das Handeln der gE beim bFM im Hinblick auf die Erhöhung der Integrationschancen insgesamt zielführend war. Die Interne Revision hat die Datensätze von 241 Kundinnen und Kunden aus 9 gE geprüft, die im bFM betreut wurden. In einer der 9 gE wurde zum Prüfungszeitpunkt kein bFM mehr angeboten.

3.1.1 Erreichen von Fortschritten

Vom Erreichen von Fortschritten ging die Interne Revision aus, wenn sich aus den verfügbaren Informationen Rückschlüsse auf eine – zumindest zeitweise – Erledigung offensichtlicher Handlungsbedarfe bzw. das Erreichen nachvollziehbarer Fortschritte bei der Umsetzung von Handlungsstrategien unter aktiver Mitwirkung des bFM ergaben. Die Aufnahme einer mindestens geringfügigen abhängigen oder selbständigen Erwerbstätigkeit im Betrachtungszeitraum wurde als Erreichen von Fortschritten gewertet.

43 der 241 Kundinnen und Kunden (18 %) nahmen im Betrachtungszeitraum mindestens einmal eine zumindest geringfügige Erwerbstätigkeit auf. Bei 94 Kundinnen und Kunden (39 %) konnten die gE im Betrachtungszeitraum Fortschritte unter aktiver Mitwirkung des bFM erzielen. Dies betraf insbesondere

- die Klärung der Leistungsfähigkeit,
- die Bereitschaft der erwerbsfähigen Leistungsberechtigten, die Hilfe von Netzwerkpartnern vor allem im Zusammenhang mit einer Suchterkrankung bzw. psychischen Problemen in Anspruch zu nehmen,
- eine Verbesserung der Wohnsituation.

Bei den übrigen 104 Kundinnen und Kunden (43 %) konnten die gE durch ihre Aktivitäten im bFM im Betrachtungszeitraum keine Fortschritte bei der Beseitigung vermittlungshemmender Tatbestände erzielen.

Prüfungsmaßstab

Feststellungen

3.1.2 Zielführendes Handeln im beschäftigungsorientierten Fallmanagement

Die Interne Revision hat das Handeln der gE als zielführend für die Erhöhung der Integrationschancen bewertet, wenn während der Betreuung im bFM alles getan wurde, was in Bezug auf die individuelle Situation der Kundin bzw. des Kunden sinnvoll war. Hier flossen z. B. die logische Verknüpfung der Aktivitäten, eine angemessene Anzahl von Beratungsgesprächen, das Aufgreifen und systematische Bearbeiten von Handlungserfordernissen, die Einschaltung von Netzwerkpartnern, der Einsatz von Eingliederungsleistungen sowie bei Bedarf die Einleitung von Vermittlungsaktivitäten³ ein.

Prüfungsmaßstab

Das Handeln im bFM war im Hinblick auf die Erhöhung der Integrationschancen bei 118 der 241 Kundinnen und Kunden (49 %) zielführend.

Feststellungen

Bei 123 Kundinnen und Kunden (51 %) lag im Hinblick auf die Erhöhung der Integrationschancen insgesamt kein zielführendes Handeln des bFM vor. Maßgeblich für die Bewertung als nicht zielführend waren insbesondere folgende Gründe:

- Die Kontaktdichte war in mehr als drei Viertel dieser Fälle nicht angemessen. In den relevanten Fällen war der Zeitraum zwischen den Beratungsgesprächen zu lang. Mit 8 Kundinnen und Kunden hatten die Fallmanager/-innen im Betrachtungszeitraum⁴ kein Beratungsgespräch geführt.
- In rund einem Drittel der Fälle hatten die Fallmanager/-innen die festgestellten Handlungserfordernisse nicht bzw. nicht systematisch bearbeitet. In diesen Fällen hatten sie insbesondere die Leistungsfähigkeit nicht geklärt bzw. keine Aktivitäten eingeleitet, um beispielsweise einer Schuldenproblematik entgegenzuwirken.
- In einem Viertel der Fälle, in denen die Zusammenarbeit mit einem Netzwerkpartner erforderlich gewesen wäre, hatte das bFM die Kundinnen und Kunden nicht auf dieses Unterstützungsangebot hingewiesen.

3.1.3 Weitere Auffälligkeiten

Unabhängig von der Frage, ob das Handeln im bFM im Einzelfall zielführend war, hat die Interne Revision im Rahmen der verlaufsbezogenen Betrachtung weitere Auffälligkeiten festgestellt:

Feststellungen

- Der Zeitraum von der Vormerkung der Kundinnen und Kunden durch die Integrationsfachkraft bis zur Entscheidung zur Übernahme durch das bFM war in etwa 40 % aller vorgemerkten Fälle (95 von 233 Fällen) nicht angemessen.⁵ In 47 Fällen betrug die Zeitspanne bis zur Übernahme mehr als 30 Tage, in 18 dieser 47 Fälle mehr als 60 Tage.
- Bei nahezu einem Viertel der 96 Kundinnen und Kunden, mit denen im Betrachtungszeitraum ein Erstkontakt stattgefunden hatte, war der

³ Zum Beispiel Vermittlungsvorschläge, dokumentierte Stellensuchläufe, Einschaltung des Arbeitgeber-Service.

⁴ Der Betrachtungszeitraum lag in diesen Fällen zwischen 13 und 18 Monaten.

⁵ Die Interne Revision geht von einem angemessenen Zeitraum aus, wenn die Übernahme in das bFM innerhalb von 14 Kalendertagen nach der Vormerkung durch die Integrationsfachkraft erfolgt.

Zeitraum von der Übernahme in das bFM bis zum Erstkontakt nicht angemessen.⁶ Bei 13 dieser Kundinnen und Kunden dauerte es mehr als 30 Tage bis zum Erstkontakt, bei 11 von diesen 13 mehr als 60 Tage.

- In mehr als einem Drittel aller Fälle waren Kundinnen und Kunden in das bFM übernommen worden, obwohl im IT-Verfahren VerBIS weniger als 3 Handlungsbedarfe in den Schlüsselgruppen Leistungsfähigkeit und/oder Rahmenbedingungen dokumentiert waren.
- In zwei Drittel der Fälle war die erforderliche Einschätzung der Fallmanagerin bzw. des Fallmanagers, dass eine Betreuung im bFM zu konkreten Integrationsfortschritten führen werde, nicht dokumentiert bzw. inhaltlich nicht ausreichend.
- In mehr als einem Drittel der Fälle hatten die Fallmanager/-innen die Eingliederungsvereinbarung nicht um die im Erstkontakt vereinbarten Aktivitäten fortgeschrieben.
- Den Sachstand der Zusammenarbeit der Kundinnen und Kunden mit den Netzwerkpartnern hatten die Fallmanager/-innen in fast jedem sechsten Fall nicht nachgehalten.
- Beim Einsatz von Eingliederungsleistungen hatten die Fallmanager/-innen die Erforderlichkeit des Produkteinsatzes in nahezu einem Viertel der Fälle nicht nachvollziehbar begründet. Anlässlich der Beendigung der Maßnahme hatten sie mit fast der Hälfte der Kundinnen und Kunden das erforderliche Beratungsgespräch zur Festlegung der weiteren Integrationsstrategie nicht oder nicht zeitnah geführt.

Auch die Verweildauern im bFM waren zum Teil problematisch. Die Fallmanager/-innen hatten

Verweildauer im bFM

- die erforderliche Überprüfung zur Fortführung der Betreuung im bFM bei fast drei Viertel der 241 Kundinnen und Kunden nicht bzw. nicht rechtzeitig nach Ablauf von jeweils 6 Monaten vorgenommen,
- ihre Entscheidung zur Fortführung der Betreuung in mehr als einem Drittel der relevanten Fälle nicht bzw. nicht ausreichend begründet.

89 der 241 Kundinnen und Kunden waren seit der letzten Übernahme mehr als 2 Jahre im bFM betreut worden. 23 dieser 89 Personen (26 %) befanden sich seit mindestens 5 Jahren durchgängig im bFM.⁷ Bei 71 der 89 Kundinnen und Kunden (80 %) hatten die Fallmanager/-innen nicht nachvollziehbar überprüft, ob die Betreuung im bFM fortgeführt werden sollte. In 40 dieser 71 Fälle (56 %) konnten im Betrachtungszeitraum keine Fortschritte bei der Beseitigung vermittlungshemmender Tatbestände unter Mitwirkung des bFM erreicht werden.

3.1.4 Bewertung und Empfehlungen zum beschäftigungsorientierten Fallmanagement

Das bFM ist für Kundinnen und Kunden mit multiplen Handlungsbedarfen eine wichtige Unterstützungsleistung, um Integrationsfortschritte zu erzielen. Bei der Betreuung im bFM gehen sie mit der gE ein freiwilliges „Ar-

Bewertung

⁶ Angemessen ist der Zeitraum aus Sicht der Internen Revision, wenn der Erstkontakt innerhalb von 14 Kalendertagen nach der Übernahme in das bFM erfolgt.

⁷ Die Betreuung im Fallmanagement soll in der Regel nicht länger als 2 Jahre dauern (Anlage zur Weisung 201710002 vom 20.10.2017 – Beschäftigungsorientiertes Fallmanagement in den gemeinsamen Einrichtungen, Ziffer 3).

beitsbündnis“ ein. Die durchgeführten Revisionen zeigen, dass die Aktivitäten des bFM in den geprüften gE den qualitativen Erwartungen an dieses Angebot überwiegend nicht gerecht werden.

Einige Feststellungen (z. B. lange Zeiträume bis zum Erstkontakt, keine konsequente Überprüfung der Zugangskriterien, lange Verweildauern im bFM ohne Begründung) weisen zudem darauf hin, dass in den gE noch nicht durchgängig effiziente Prozesse zur Umsetzung des bFM implementiert sind.

Um eine Verbesserung der Betreuung zu erreichen, sollten die Aktivitäten im bFM in der Fachaufsicht verlaufsbezogen geprüft werden. Nur bei einer Prüfung vollständiger Kundendatensätze können die gE die von der Internen Revision festgestellten Mängel systematisch erkennen.

Der Zentrale wird empfohlen, das IT-Verfahren VerBIS dahingehend anzupassen, dass Fallmanager/-innen in Zeitabständen von jeweils 6 Monaten systemseitig an die Überprüfung und Begründung zur Fortführung der Betreuung erinnert werden.

**Empfehlung 1
an die Zentrale**

Der Zentrale wird empfohlen, die verlaufsbezogene Kundenbetrachtung als fachaufsichtliche Aktivität auch im Bereich des bFM zu verankern.

**Empfehlung 2 an
die Zentrale**

Die gE müssen sicherstellen, dass

**Empfehlungen
an die gE**

- *die Entscheidung zur Übernahme der vorgemerkten Kundinnen und Kunden in das bFM in einem angemessenen Zeitraum getroffen wird und sie nur übernommen werden, wenn bei ihnen mindestens 3 Handlungsbedarfe in den relevanten Schlüsselgruppen festgestellt wurden,*
- *im Zusammenhang mit der Übernahme in das bFM die Einschätzung, dass die Betreuung zu konkreten Integrationsfortschritten führt, nachvollziehbar dokumentiert wird,*
- *der Erstkontakt in einem angemessenen Zeitraum nach der Übernahme in das bFM stattfindet und in diesem Zusammenhang die Eingliederungsvereinbarung um die vereinbarten Aktivitäten fortgeschrieben wird,*
- *Handlungserfordernisse konsequent aufgegriffen und bearbeitet werden,*
- *die Kundinnen und Kunden bei Bedarf auf Netzwerkpartner hingewiesen werden und der Sachstand der Zusammenarbeit mit den Netzwerkpartnern nachgehalten wird,*
- *eine individuelle, angemessene und auf den besonderen Personenkreis abgestimmte Kontaktdichte besteht,*
- *nach Ablauf von jeweils 6 Monaten die Fortführung der Betreuung im bFM überprüft und die Entscheidung nachvollziehbar begründet wird.*

3.2 Bewerberorientierte Integrationsarbeit

Im Bereich der bewerberorientierten Integrationsarbeit liegt der Anteil der Kundinnen und Kunden, bei denen keine zielführende Integrationsarbeit erfolgte, auf dem höchsten Niveau seit Einführung der verlaufsbezogenen Prüfung durch die Interne Revision. Trotz verlaufsbezogener Fachaufsicht haben sich die Ergebnisse nicht nachhaltig verbessert.

Bei der Prüfung der bewerberorientierten Integrationsarbeit wurden für jeden einbezogenen Bewerberdatensatz alle Aktivitäten der gE seit Beginn des jeweiligen Leistungsbezugs, jedoch längstens für einen Zeitraum von rückwirkend 18 Monaten beurteilt (Verlaufsprüfung). Im Ergebnis wurde eine Gesamtwürdigung jedes Falles im Hinblick auf eine nachvollziehbare Beseitigung von Hemmnissen im Integrationsprozess durch Aktivitäten der gE sowie eine zielführende Integrationsarbeit durch die gE vorgenommen. In die Prüfung wurden insgesamt 660 Bewerberdatensätze einbezogen.

3.2.1 Beseitigung von Hemmnissen

Von der Beseitigung von Hemmnissen ging die Interne Revision dann aus, wenn sich aus den im Bewerberdatensatz im IT-Verfahren VerBIS verfügbaren Informationen Rückschlüsse auf eine – zumindest zeitweise – Erledigung von Handlungserfordernissen unter aktiver Mitwirkung der gE ergaben.⁸

Prüfungsmaßstab

92 der 660 geprüften Kundinnen und Kunden (14 %) waren bereits zu Beginn des Betrachtungszeitraums und bis zu dessen Ende durchgängig integriert. Die Interne Revision ging in diesen Fällen der Frage nach der Beseitigung von Hemmnissen nicht nach.

Feststellungen

Somit wurde der Abbau von Hemmnissen bei 568 Kundinnen und Kunden geprüft. 197 von ihnen (35 %) nahmen im Betrachtungszeitraum mindestens einmal eine zumindest geringfügige Erwerbstätigkeit auf. Bei 92 Kundinnen und Kunden (16 %) konnten durch Aktivitäten der gE nachvollziehbar Hemmnisse abgebaut oder verringert werden. Dies betraf insbesondere die Verbesserung der Sprachkenntnisse sowie die Feststellung der Leistungsfähigkeit.

Bei 279 Kundinnen und Kunden (49 %) konnten die gE durch ihre Aktivitäten im Betrachtungszeitraum keine Hemmnisse verringern bzw. abbauen. Hierfür waren auch Gründe maßgeblich, die von der gE nicht zu beeinflussen waren (z. B. gesundheitliche Einschränkungen).

3.2.2 Zielführendes Handeln der gE

Das Handeln der gE wurde als zielführend bewertet, wenn sie in der Integrationsarbeit aus Sicht der Internen Revision alles getan hatte, was in Bezug auf die individuelle Situation der Kundin bzw. des Kunden sinnvoll war. Hier flossen z. B. die logische Verknüpfung der Aktivitäten, eine angemessene Anzahl von Beratungsgesprächen, das Aufgreifen und Bearbeiten von Handlungserfordernissen, die Einleitung von Vermittlungsaktivitäten⁹ sowie der Einsatz von Eingliederungsleistungen ein.

Prüfungsmaßstab

Bei 197 der 660 in die Prüfung einbezogenen Kundinnen und Kunden (30 %) lag im Hinblick auf die Erhöhung der Integrationschancen im Betrachtungszeitraum insgesamt kein zielführendes Handeln der gE vor.

Feststellungen

Maßgeblich für die Bewertung waren insbesondere folgende Gründe:

⁸ Zum Beispiel die erfolgreiche Umsetzung von Handlungsstrategien, das Erreichen nachvollziehbarer Fortschritte bei der Beseitigung von Hemmnissen bzw. die Aufnahme einer selbständigen oder mindestens geringfügigen abhängigen Erwerbstätigkeit im Betrachtungszeitraum.

⁹ Zum Beispiel Vermittlungsvorschläge, dokumentierte Stellensuchläufe, Einschaltung des Arbeitgeber-Service.

Interne Revision

- Die Kontaktdichte war bei fast zwei Drittel der Kundinnen und Kunden unter Berücksichtigung der individuellen Erfordernisse nicht angemessen. In den relevanten Fällen war im Betrachtungszeitraum kein Beratungsgespräch geführt worden oder der Abstand zwischen den Beratungsgesprächen war zu groß.
- Festgestellte Handlungserfordernisse waren in der Hälfte der Fälle nicht aufgegriffen bzw. nicht bearbeitet worden. Die Integrationsfachkräfte hatten im Betrachtungszeitraum insbesondere die Leistungsfähigkeit nicht geklärt bzw. keine Aktivitäten eingeleitet, um beispielsweise einer unzureichenden Kinderbetreuung, Sprachdefiziten bzw. Defiziten in der Qualifikation oder in der Motivation entgegenzuwirken.
- Die Integrationsfachkräfte hatten für mehr als ein Drittel der Kundinnen und Kunden in den relevanten Beratungsgesprächen und in den Zeiträumen zwischen den Beratungsgesprächen Vermittlungsaktivitäten nicht im erforderlichen Umfang unternommen.
- Ausgegebene Vermittlungsvorschläge bzw. geforderte Eigenbemühungen waren in fast einem Drittel der Fälle nicht ausreichend nachgehalten worden.

In 6 gE hat die Interne Revision vermehrt Mängel beim Aufgreifen von Handlungserfordernissen, bei der Kontaktdichte, der Einleitung bzw. Nachhaltung von Vermittlungsaktivitäten sowie der Nachhaltung von Eigenbemühungen festgestellt. In Gesprächen mit Fach- und Führungskräften dieser gE wurden unter anderem folgende Ursachen genannt:

Ursachen für Mängel

- Verzicht auf ärztliche bzw. psychologische Gutachten aufgrund hoher Kosten und eines hohen Aufwands bei gleichzeitig geringem Erkenntnisgewinn für die Integrationsarbeit.
- Unzureichende Betreuung von Kundinnen und Kunden aufgrund organisatorischer Änderungen in der gE oder längerfristig andauernder Krankheitsausfälle der Integrationsfachkräfte.
- Qualifikationsdefizite insbesondere bei neuen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern.
- Vorrang für einzelne geschäftspolitische Schwerpunkte, z. B. Aktivitäten für bestimmte Kundengruppen, Besetzung von Maßnahmen, Einhaltung von Mindeststandards oder Bearbeitung von Vorgängen in der eAkte.

3.2.3 Weitere Auffälligkeiten

Unabhängig von der Frage, ob das Handeln der gE im Einzelfall zielführend war, hat die Interne Revision im Rahmen der verlaufsbezogenen Betrachtung weitere Auffälligkeiten im Integrationsprozess festgestellt:

Feststellungen

- Die Integrationsfachkräfte hatten die Ergebnisse des Erstgesprächs teilweise nicht vollständig in das Profiling übernommen.
- Sie hatten nicht mit allen relevanten Kundinnen und Kunden erforderliche Eigenbemühungen vereinbart.
- Sie hatten Stellengesuche der Kundinnen und Kunden teilweise nicht in der JOBBÖRSE veröffentlicht. In der Folge wurden diese Stellengesuche weder im internen Matchingprozess durch den Arbeitgeber-Service noch im externen Matchingprozess durch Arbeitgeber in der JOBBÖRSE berücksichtigt.

- Die Integrationsfachkräfte hatten auf erfolglose Bewerbungs- und Vermittlungsaktivitäten zum Teil nicht bzw. nicht angemessen reagiert (z. B. durch Anpassung der Integrationsstrategie, Anlegen von Stellengesuchen für Alternativberufe), obwohl dies notwendig gewesen wäre.
- Sie hatten eine Übergabe der Kundinnen und Kunden an das bFM häufig nicht geprüft, obwohl diese im Betrachtungszeitraum die Voraussetzungen für eine Betreuung durch das bFM erfüllt hatten.

Im Zusammenhang mit dem Einsatz von Eingliederungsleistungen hatten die Integrationsfachkräfte

- die Erforderlichkeit des Produkteinsatzes häufig nicht nachvollziehbar begründet,
- am Ende der Maßnahme in einer Vielzahl der Fälle das notwendige Beratungsgespräch zur Festlegung der weiteren Integrationsstrategie nicht oder nicht zeitnah geführt,
- anlässlich der Beendigung der Maßnahme häufig erforderliche Vermittlungsaktivitäten nicht eingeleitet.

3.2.4 Bewertung und Empfehlungen zur bewerberorientierten Integrationsarbeit

Im Bereich der bewerberorientierten Integrationsarbeit bewegt sich die Fehlerquote auf dem höchsten Niveau seit Einführung der verlaufsbezogenen Prüfung. Die festgestellten Mängel betreffen weiterhin wesentliche Aspekte aus dem Kernbereich des vermittlerischen Handelns. Trotz der eingeführten verlaufsbezogenen Fachaufsicht haben sich die Ergebnisse nicht nachhaltig verbessert.

Bewertung

Die festgestellten Mängel im Zusammenhang mit der Veröffentlichung von Stellengesuchen könnten durch eine Anpassung des IT-Verfahrens VerBIS reduziert werden. Die verlaufsbezogene Fachaufsicht in den gE sollte im Hinblick auf die Ableitung von übergreifendem Handlungsbedarf verbessert werden (siehe Ziffer 3.7).

Der Zentrale wird empfohlen, das IT-Verfahren VerBIS dahingehend anzupassen, dass bei aktivierter Handlungsstrategie „Vermittlung“ systemseitig das Stellengesuch der Kundin bzw. des Kunden zumindest anonym veröffentlicht wird.

Empfehlung 3 an die Zentrale

Die gE müssen sicherstellen, dass die Integrationsfachkräfte

- *eine individuelle und angemessene Kontaktdichte gewährleisten,*
- *Handlungserfordernisse konsequent aufgreifen und bearbeiten,*
- *Vermittlungsaktivitäten bedarfsgerecht einleiten und nachhalten,*
- *erforderliche Eigenbemühungen vereinbaren und nachhalten,*
- *die Ergebnisse des Erstgesprächs vollständig in das Profiling übernehmen,*
- *auf erfolglose Bewerbungs- und Vermittlungsaktivitäten reagieren, wenn dies erforderlich ist (z. B. durch Anpassung der Integrationsstrategie, Anlegen von Stellengesuchen für Alternativberufe),*
- *Stellengesuche bei Bedarf veröffentlichen,*
- *eine Übergabe der Kundinnen und Kunden an das bFM prüfen, wenn die Voraussetzungen vorliegen.*

Empfehlungen an die gE

3.3 Eingliederungsleistungen

Bei der Gewährung von Eingliederungsleistungen besteht weiterhin dezentraler Handlungsbedarf insbesondere bei der Begründung der Erforderlichkeit des Produkteinsatzes, der Betreuung von Kundinnen und Kunden im Verlauf und am Ende von Maßnahmen sowie der Auszahlung der im Rahmen des Produkteinsatzes beantragten Leistungen in einem angemessenen Zeitraum.

Die Interne Revision hat für jeden Einzelfall bewertet, ob der jeweilige Produkteinsatz zielgerichtet im Hinblick auf die individuelle Integrationsstrategie war und ob eine effektive Betreuung während der Maßnahmeteilnahme und bis zu 6 Monate danach¹⁰ erfolgte. Außerdem wurde die Prozessqualität geprüft.

Prüfungsmaßstab

Die Aspekte „zielgerichteter Produkteinsatz“ sowie „effektive Betreuung durch die gE“ wurden jeweils mit einer fallbezogenen Gesamtbewertung zusammenfassend beurteilt. Grundlage für die Gesamtbewertungen waren spezifische Einzelfragen, die in ihrer Gesamtheit gewürdigt und abschließend beurteilt wurden. Maßgeblich war dabei das Handeln der gE bezogen auf die individuelle Integrationsstrategie. Die Prozessqualität wurde anhand von Einzelfragen beurteilt und rechnerisch ermittelt.

Im Bereich „Arbeitsgelegenheiten – Maßnahmen“ wurde geprüft, ob die Voraussetzungen für die Förderung der Maßnahme beim Träger gegeben waren.

Detaillierte Ergebnisse sind den **Anlagen 4.1 bis 4.7** zu entnehmen.

Für die Aspekte „zielgerichteter Produkteinsatz“, „effektive Betreuung“ sowie „Prozessqualität“ wurden folgende Qualitätswerte (Anteil der richtig bearbeiteten Fälle bzw. richtig getroffenen Entscheidungen) auf der Basis von 2.241 geprüften Fällen ermittelt:

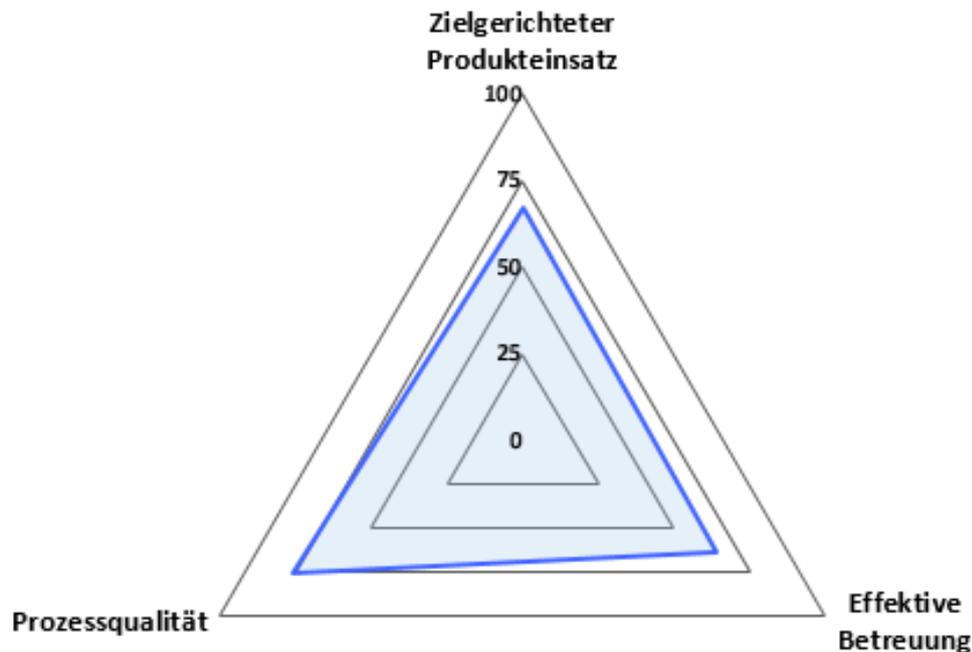


Abbildung 1: Qualitätswerte in %

¹⁰ Nicht relevant bei Einstiegsgeld und Vermittlungsbudget.

3.3.1 Zielgerichteter Produkteinsatz

In 67 % der geprüften 2.241 Fälle war der Produkteinsatz zielgerichtet im Hinblick auf die festgelegte Integrationsstrategie.

Feststellungen

Bei 739 der geprüften Kundinnen und Kunden (33 %) erfolgte aus Sicht der Internen Revision kein zielgerichteter Produkteinsatz. Maßgeblich für diese Bewertung waren folgende Gründe:

Die gE hatten

- ihre Entscheidung zur Erforderlichkeit des Produkteinsatzes nicht oder nicht ausreichend begründet (dies umfasste im Bereich der beruflichen Weiterbildung auch eine fehlende bzw. nicht ausreichende Arbeitsmarktprognose mit Blick auf das geförderte Bildungsziel),
- bei der Gewährung von Einstiegsgeld sowie von Leistungen aus dem Vermittlungsbudget die Ermessensentscheidung zur Höhe bzw. zur Dauer der Förderung nicht oder nicht ausreichend begründet,
- Maßnahmen zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung bei einem Arbeitgeber auf Wunsch der Kundin/des Kunden bzw. eines Arbeitgebers bewilligt, ohne die Inhalte der jeweiligen Maßnahme zu kennen.

Wenn der Produkteinsatz nicht zielgerichtet im Hinblick auf die Integrationsstrategie und unter Berücksichtigung der Nachfrage des Arbeitsmarktes erfolgt, wird dem Unterstützungsbedarf der Kundinnen und Kunden nicht Rechnung getragen. In der Folge werden Eingliederungsmittel nicht effektiv und effizient eingesetzt.

Bewertung

Die gE sollten einen zielgerichteten und an den Bedarfen der Kundinnen und Kunden sowie des Arbeitsmarktes orientierten Produkteinsatz sicherstellen. Die Entscheidungen zur Erforderlichkeit des Produkteinsatzes (einschließlich der zu treffenden arbeitsmarktlichen Prognose) sowie zur Höhe bzw. Dauer der Förderung sollten nachvollziehbar begründet werden. Außerdem sollten die gE sicherstellen, dass Maßnahmen zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung bei einem Arbeitgeber nur bewilligt werden, wenn die Inhalte zur jeweils vereinbarten Integrationsstrategie passen.

Empfehlungen an die gE

3.3.2 Effektive Betreuung

In 64 % der 1.143 relevanten Fälle lag eine effektive Betreuung der Teilnehmerinnen und Teilnehmer an Maßnahmen vor.

Feststellungen

408 Teilnehmer/-innen (36 %) wurden durch die gE während der Teilnahme und in einem Zeitraum von bis zu 6 Monaten danach nicht effektiv betreut. Maßgeblich für die Bewertung waren folgende Gründe:

Die Integrationsfachkräfte hatten

- die Teilnehmerinnen und Teilnehmer während der Maßnahme nicht in Betreuungsaktivitäten einbezogen, obwohl dies notwendig gewesen wäre,
- am Ende der Förderung das erforderliche Beratungsgespräch zur Auswertung der Maßnahme und Festlegung der weiteren Integrationsstrategie nicht oder nicht zeitnah geführt,
- erforderliche Vermittlungsaktivitäten im Zusammenhang mit der Beendigung der Maßnahme sowie im weiteren Verlauf nicht eingeleitet,
- nach Beendigung einer Maßnahme keine angemessene Kontaktdichte gewährleistet.

Die festgestellten Mängel im Zusammenhang mit der Betreuung von Teilnehmerinnen und Teilnehmern an Maßnahmen führen dazu, dass Erkenntnisse, die mit einer Maßnahmeteilnahme verbunden sind, nicht aufgegriffen, Integrationsfortschritte nicht berücksichtigt und mögliche Integrationschancen nicht genutzt werden sowie die Aktualität des Kundenstatus nicht überprüft werden kann.

Bewertung

Die gE sollten sicherstellen, dass während und nach Ende der Maßnahme eine effektive Betreuung der Kundinnen und Kunden erfolgt. Insbesondere sollten sie darauf achten, dass

Empfehlungen an die gE

- *die Kundinnen und Kunden während der Teilnahme ausreichend in Betreuungsaktivitäten einbezogen werden,*
- *am Ende der Förderung das erforderliche Beratungsgespräch zur Festlegung der weiteren Integrationsstrategie zeitnah geführt wird,*
- *zum Ende der Maßnahme und auch im weiteren Verlauf erforderliche Vermittlungsaktivitäten eingeleitet werden,*
- *eine individuelle und angemessene Kontaktdichte besteht.*

3.3.3 Prozessqualität

Die Qualität des Bearbeitungsprozesses bei der Gewährung von Eingliederungsleistungen erreichte einen Wert von 75 % (Anteil der richtig bearbeiteten Entscheidungen). Die Prüfung umfasste insgesamt 13.291 Entscheidungen. Von diesen Entscheidungen waren 3.353 fehlerhaft (25 %). Der Fehlerwert in der Prozessqualität setzt sich aus einer Vielzahl von Mängeln bei den relevanten Prozessschritten zusammen (siehe **Anlagen 4.1 bis 4.6**).

Feststellungen

Besonders auffällig waren auch im 2. Halbjahr 2019 Mängel bei der individuellen Ausgestaltung von Eingliederungsvereinbarungen sowie bei Entscheidungen zur Angemessenheit und Notwendigkeit von Fahrkosten im Rahmen von Maßnahmen zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung. Weiterhin wurde geprüft, ob die gE die von den Kundinnen und Kunden im Rahmen des Produkteinsatzes beantragten Leistungen¹¹ in einem angemessenen Zeitraum¹² auszahlen. In etwa jedem vierten Fall wurde die Auszahlung der beantragten Leistungen nicht innerhalb von 10 Arbeitstagen nach Vorlage aller relevanten Unterlagen veranlasst.

Im Bereich der Prozessqualität besteht im Interesse der Kundinnen und Kunden weiterhin Handlungsbedarf insbesondere bei der zeitnahen Auszahlung von Leistungen, die im Zusammenhang mit dem Produkteinsatz beantragt werden. Stehen die beantragten Leistungen den Kundinnen und Kunden nicht zeitnah zur Verfügung, besteht das Risiko, dass Maßnahmen abgebrochen bzw. Beschäftigungsverhältnisse kurz nach Arbeitsaufnahme wieder beendet werden.

Bewertung

Die gE sollten sicherstellen, dass

Empfehlungen an die gE

- *die Integrationsfachkräfte mit den Kundinnen und Kunden individuelle und inhaltlich vollständige Eingliederungsvereinbarungen abschließen,*

¹¹ Zum Beispiel Fahrkosten bei der Förderung der beruflichen Weiterbildung oder bei Maßnahmen zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung, Leistungen aus dem Vermittlungsbudget und Einstiegsgeld.

¹² Die Interne Revision geht dann von einem angemessenen Zeitraum aus, wenn die Auszahlung dieser Leistungen innerhalb von 10 Arbeitstagen nach Vorlage aller relevanten Unterlagen veranlasst wurde.

- die Kundinnen und Kunden Leistungen, die sie im Rahmen des Produkteinsatzes beantragen, in einem angemessenen Zeitraum erhalten,
- Entscheidungen zur Angemessenheit und Notwendigkeit von Fahrkosten nachvollziehbar begründet werden.

3.4 Arbeitslosengeld II

Im Bereich der Gewährung von Arbeitslosengeld II hat sich die Fehlerquote gegenüber dem 1. Halbjahr 2019 verringert und liegt nun bei 8 %.

Die Prüfung der 930 Leistungsfälle umfasste insgesamt 19.722 Entscheidungen. Dabei wurden 1.644 fehlerhafte Entscheidungen (8 %) festgestellt. Die Fehlerquote hat sich gegenüber dem vorigen Halbjahr um 2 Prozentpunkte verringert.

Zusätzlich wurden 937 Entscheidungen aus dem Themenbereich „Dokumentation der Antragsabgabe“ geprüft. 171 der erfassten Angaben zum Abgabedatum bei Neuanträgen auf Arbeitslosengeld II im IT-Verfahren ALLEGRO waren nicht zutreffend bzw. nicht nachvollziehbar. Die Fehlerquote lag bei 18 %.

Details sind den **Anlagen 5.1 und 5.2** zu entnehmen.

Feststellungen

3.5 2-Augen-Prinzip im IT-Verfahren ALLEGRO

Bei der Anwendung des 2-Augen-Prinzips im IT-Verfahren ALLEGRO ergab sich eine Fehlerquote von 9 %. Auch im 4-Augen-Prinzip kann eine fehlerhafte Rechtsanwendung (die der Mehrzahl der festgestellten Fehler zugrunde lag) nicht ausgeschlossen werden. Die gE sollten den Fehlern mit einer gezielten Fachaufsicht entgegenwirken.

Insgesamt wurden 928 Anordnungen im 2-Augen-Prinzip im IT-Verfahren ALLEGRO in die Prüfung einbezogen. Diese umfassten 968 Kassenanordnungen mit insgesamt 1.176 Belegen. 111 dieser Belege (9 %) enthielten mindestens einen Fehler:

- 83 Belegen lag eine fehlerhafte Rechtsanwendung zugrunde.
- Bei 21 Belegen kam es zu Übertragungsfehlern. Beträge wurden in ALLEGRO in unzutreffender Höhe erfasst.
- Bei 5 Belegen hätte das IT-Verfahren ALLEGRO bei korrekter Bearbeitung des Leistungsfalls das 4-Augen-Prinzip technisch erzwungen. Hinweise, dass in diesen Fällen das 4-Augen-Prinzip umgangen werden sollte, liegen nicht vor.
- Bei 4 Belegen lag der Auszahlung eine fehlerhafte Berechnung zugrunde.

Aus den geprüften Belegen ergaben sich Überzahlungen in Höhe von 1.820,06 Euro sowie Unterzahlungen in Höhe von 2.683,55 Euro.

Den bei der Anwendung des 2-Augen-Prinzips im IT-Verfahren ALLEGRO festgestellten Fehlern lag in der Mehrzahl der Fälle eine fehlerhafte Rechtsanwendung zugrunde. Diese kann auch bei Anwendung des 4-Augen-Prinzips nicht ausgeschlossen werden.

Feststellungen

Bewertung

Den gE wird empfohlen, in ihre Fachaufsicht über die Leistungsgewährung von Arbeitslosengeld II gezielt auch Anordnungen im 2-Augen-Prinzip einzubeziehen. Dabei sollte nicht nur die materiell-rechtliche Richtigkeit der Entscheidung im Fokus stehen, sondern es sollten auch die formellen und haushaltsrechtlichen Aspekte der Anordnung geprüft werden.

Empfehlung an die gE

3.6 2-Augen-Prinzip im IT-Verfahren ERP-BA

Bei der Anwendung des 2-Augen-Prinzips im IT-Verfahren ERP-BA wurden sowohl bei den Annahmeanordnungen als auch bei den Auszahlungsanordnungen erhebliche Bearbeitungsmängel festgestellt. Die Interne Revision hat den dezentral bestehenden Handlungsbedarf zur Verbesserung der Qualität der Anordnungen an die Verantwortlichen in den gE adressiert.

In die Prüfung wurden 885 Anordnungen im 2-Augen-Prinzip im IT-Verfahren ERP-BA einbezogen. Darunter waren 135 Annahmeanordnungen und 750 Auszahlungsanordnungen.

Feststellungen

Die 135 geprüften Annahmeanordnungen umfassten insgesamt 158 Buchungen, darunter 5 Annahmeabsetzungen. 96 der Buchungen (61 %) enthielten mindestens einen Fehler.

Annahmeanordnungen

Bei den Annahmeanordnungen wurden aufgrund der fehlerhaften Buchungen Beträge im Gesamtumfang von 3.305,00 Euro zu viel gefordert. Die Summe der zu wenig geforderten Beträge lag bei 4.993,90 Euro.

Die 750 geprüften Auszahlungsanordnungen umfassten insgesamt 778 Buchungen, darunter eine Auszahlungsabsetzung. 243 der Buchungen (31 %) enthielten mindestens einen Fehler.

Auszahlungsanordnungen

Bei den Auszahlungsanordnungen ergaben sich aufgrund der fehlerhaften Buchungen insgesamt Überzahlungen in Höhe von 1.493,35 Euro sowie Unterzahlungen in Höhe von 14,52 Euro.

Details zu den festgestellten Fehlern sind der **Anlage 6** zu entnehmen.

Die durchgeführten Prüfungen zeigen, dass bei der Anwendung des 2-Augen-Prinzips im IT-Verfahren ERP-BA sowohl die Annahme- als auch die Auszahlungsanordnungen erhebliche Bearbeitungsmängel aufweisen. Insbesondere ist nicht sichergestellt, dass Buchungen auf den zutreffenden Finanzpositionen erfolgen und dass die Fälligkeit korrekt erfasst wird. Zudem ist nicht gewährleistet, dass für die Forderungen bzw. Auszahlungen vollständige begründende Unterlagen vorliegen.

Bewertung

Die gE müssen sicherstellen, dass bei Annahme- und Auszahlungsanordnungen im 2-Augen-Prinzip im IT-Verfahren ERP-BA die kassenrechtlichen Bestimmungen eingehalten werden.

Empfehlung an die gE

Bereits im vorigen Halbjahresbericht zu den Ergebnissen aus vertikalen Revisionen hatte die Interne Revision über die festgestellten Mängel bei der Anwendung des 2-Augen-Prinzip im IT-Verfahren ERP-BA berichtet. Der für die Kassensicherheit verantwortliche Geschäftsbereich Controlling und Finanzen (CF) in der Zentrale der BA hatte in diesem Zusammenhang erklärt, bereits Maßnahmen zur Begrenzung dieser Risiken ergriffen bzw. eingeleitet zu haben (Führungsimpulse gegenüber Verantwortlichen der Regionaldirektionen, Weiterentwicklung technischer Kontrollen im Projekt „ERP 2AP“). Die Wirkung dieser Maßnahmen kann sich in den hier dargestellten Prüfungsergebnissen noch nicht widerspiegeln. Auf eine Empfehlung an die Zentrale wird daher verzichtet.

Maßnahmen der Zentrale

3.7 Fachaufsicht

In den gE besteht Handlungsbedarf im Hinblick auf ein nachvollziehbares Verfahren zur regelmäßigen risikoorientierten Anpassung der fachaufsichtlichen Kontrollen, auf vollständige und angemessene Regelungen zur Fachaufsicht sowie die Umsetzung dieser Regelungen. Bei der verlaufsbezogenen Fachaufsicht bewerten die Teamleitungen häufig nicht, ob über den Einzelfall hinausgehender Handlungsbedarf besteht und ob ggf. übergreifende Maßnahmen zur Reduzierung der festgestellten Mängel erforderlich sind.

Jede der 31 einbezogenen gE verfügte über schriftliche Regelungen zur Durchführung fachaufsichtlicher Kontrollen. Zum Teil fehlten jedoch Festlegungen zur Dokumentation dieser Kontrollen sowie zur Berichterstattung über deren Ergebnisse. Teilweise waren die getroffenen Regelungen nicht geeignet, Handlungsbedarfe systematisch und übergreifend zu erkennen.

In 27 gE basierten die von der gE getroffenen Festlegungen zur Durchführung fachaufsichtlicher Kontrollen nicht bzw. nur teilweise auf einer Risikobewertung. Für die Interne Revision war somit nicht nachvollziehbar, nach welchen Kriterien diese gE ihre Festlegungen zur Durchführung der Fachaufsicht getroffen hatten.

Alle geprüften gE hatten vorgesehen, Kundendatensätze im Rahmen der Fachaufsicht verlaufsbezogen zu überprüfen. In 6 gE war nicht vorgesehen, den Bereich der Eingliederungsleistungen gezielt in fachaufsichtliche Kontrollen einzubeziehen. Bei 5 dieser gE konnte die Interne Revision diese Entscheidung aufgrund fehlender bzw. unplausibler Begründungen nicht nachvollziehen. Eine gE hatte wegen der Verpflichtung, verlaufsbezogene Kundenbetrachtungen durchzuführen, von gezielten fachaufsichtlichen Kontrollen im Bereich der Eingliederungsleistungen abgesehen. Eine risikoorientierte Anpassung der bestehenden Festlegungen entsprechend der Weisung¹³ hatte sie aber nicht vorgenommen.

Bei der Prüfung der Durchführung der Fachaufsicht entsprechend den von den gE getroffenen Regelungen ergab sich eine Fehlerquote von 19 %. Bei einigen Aspekten besteht weiterhin Optimierungsbedarf. So kam die Interne Revision nur bei rund einem Drittel der in die Revision einbezogenen Prüfgegenstände zu der Einschätzung, dass das fachaufsichtliche Handeln der gE insgesamt angemessen war.¹⁴ Die gE hatten insbesondere

- fachaufsichtliche Kontrollen nicht durchgehend entsprechend dem jeweils festgelegten Prüfrhythmus durchgeführt,
- Kontrollergebnisse nicht oder nur teilweise schriftlich bewertet,
- die Umsetzung festgelegter Maßnahmen nicht oder nur teilweise nachgehalten,
- die Regelungen zur Berichterstattung nicht durchgängig eingehalten.

**Regelungen zur
Fachaufsicht:
Feststellungen**

**Durchführung der
Fachaufsicht:
Feststellungen**

¹³ Weisung 201705022 vom 22.5.2017 – Verlaufsbezogene Kundenbetrachtungen – Ziel führendes Handeln im Integrationsprozess (Ziffer 2, letzter Absatz).

¹⁴ Bei der Bewertung der Angemessenheit wurden beispielsweise die folgenden Aspekte berücksichtigt: Ergebnis der aktuellen vertikalen Revision, Fallzahlen, nachvollziehbare Ableitung und Nachhaltung von Maßnahmen, Umfang und Eignung der Fragestellungen im für die Fachaufsicht verwendeten Erfassungstool sowie fehlende Fachaufsicht zu Themenbereichen/Leistungsarten mit einem hohen Fallaufkommen, mit erheblichen finanziellen Risiken bzw. mit regelmäßig hohen Fehlerquoten.

Interne Revision

Die Interne Revision hat in den 31 gE die fachaufsichtlichen Aktivitäten zur verlaufsbezogenen Kundenbetrachtung von insgesamt 52 Teams in die Prüfung einbezogen. In 17 Teams hatten die zuständigen Teamleiterinnen und Teamleiter lediglich die Einzelfälle auf Korrekturbedarf hin bewertet. Sie hatten keine Bewertung dazu vorgenommen, ob über den Einzelfall hinausgehender Handlungsbedarf bestand und ggf. übergreifende Maßnahmen zur Reduzierung der festgestellten Mängel erforderlich waren.

Verlaufsbezogene Kundenbetrachtung

Wenn den Regelungen der gE zur Durchführung fachaufsichtlicher Kontrollen kein strukturiertes Verfahren zu deren regelmäßiger risikoorientierter Anpassung zugrunde liegt, sind diese Regelungen nur bedingt geeignet, Bearbeitungsmängel systematisch und zeitnah zu erkennen. Werden bestehende Regelungen nur unzureichend umgesetzt, können geeignete Maßnahmen zur Reduzierung der festgestellten Mängel nicht abgeleitet werden. Wenn insbesondere im Bereich der verlaufsbezogenen Kundenbetrachtung Kontrollergebnisse nicht über den Einzelfall hinaus bewertet werden, kann dieses Instrument der Fachaufsicht nicht zu einer wesentlichen Qualitätssteigerung in der Integrationsarbeit führen und somit nicht die beabsichtigte Wirkung erzielen.

Bewertung

Den gE wird empfohlen,

- *in ihren Fachaufsichtskonzepten angemessene und risikoorientierte Festlegungen zu allen verbindlich vorgegebenen Elementen der Fachaufsicht zu treffen¹⁵,*
- *den Bereich der Eingliederungsleistungen weiterhin gezielt in ihr fachaufsichtliches Handeln einzubeziehen und hierfür die bestehenden Fachaufsichtskonzepte risikoorientiert anzupassen,*
- *Fachaufsicht konsequent entsprechend den eigenen Vorgaben auszuüben, Kontrollergebnisse schriftlich und über den Einzelfall hinaus zu bewerten und die eingeleiteten Maßnahmen nachzuhalten.*

Empfehlungen an die gE

4. Feedback der geprüften gE

Die geprüften gE werden regelmäßig zu ihrer Zufriedenheit mit der durchgeführten Revision befragt. In den Feedback-Fragebögen werden verschiedene Aspekte des Revisionsprozesses und der Nutzen der Revisi- onsergebnisse für die geprüften gE bewertet. Die Interne Revision wertet die Rückläufe laufend aus, um die Revisionsarbeit kontinuierlich zu verbessern. Die Gesamtauswertung aller im 2. Halbjahr 2019 eingegangenen Feedback-Fragebögen ergab auf der Basis einer Bewertungsskala von 1 (positivste Bewertung mit „trifft vollkommen zu“) bis 4 (negativste Bewertung mit „trifft nicht zu“) einen Zufriedenheitswert von 1,3.

Diese Prüfung wurde in Übereinstimmung mit den Internationalen Standards für die berufliche Praxis der Internen Revision durchgeführt.

Nürnberg, 10. November 2020

Dr. Michael Kahl
Leiter Interne Revision

Petra Heidinger
Leiterin Interne Revision SGB II

¹⁵ Weisung 201907017 vom 17.7.2019 – Operatives Risikomanagement und Qualitätssicherung, Anlage 4 zum Rahmenkonzept operatives Risikomanagement und Qualitätssicherung: Handbuch Interne Kontrollsysteme 2.0, hier: Anlage 4a, Ziffer 3.

Revisionsumfang und -methode

Für den Bericht wurden die Feststellungen von Prüfungen in 31 gE ausgewertet, die im 2. Halbjahr 2019 abgeschlossen wurden (**Anlage 1.2**).

Eine vertikale Revision gliedert sich in die Prüfung von Einzelfällen, die insgesamt das Kerngeschäft der geprüften gE abbilden, sowie die Prüfung der Fachaufsicht.

Die in der Prüfung verwendeten Arbeitsmittel wurden in einzelnen Themenbereichen unterjährig angepasst. Die Feststellungen beziehen sich daher bei einzelnen Fragestellungen nicht auf alle geprüften gE.

In die Prüfung der Qualität der Aufgabenerledigung wurden folgende Themenbereiche einbezogen:

- Beschäftigungsorientiertes Fallmanagement
- Bewerberorientierte Integrationsarbeit
- Arbeitsgelegenheiten – Teilnehmerinnen und Teilnehmer
- Einstiegsgeld
- Förderung der beruflichen Weiterbildung¹
- Maßnahmen zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung bei Arbeitgebern/Trägern
- Vermittlungsbudget
- Arbeitsgelegenheiten – Maßnahmen
- Arbeitslosengeld II
- Anordnungen im 2-Augen-Prinzip im IT-Verfahren ALLEGRO und im IT-Verfahren ERP-BA (beschränkt auf Leistungen des Bundes nach dem SGB II)

Nicht alle Themenbereiche werden in jedem Prüfungshalbjahr geprüft. Welche Themenbereiche in den geprüften gE Gegenstand der Revision waren, ist der **Anlage 1.2** zu entnehmen.

Die Prüfungen wurden anhand standardisierter Checklisten durchgeführt.

Zu jedem Themenbereich wurden 30 zufallsorientiert ausgewählte Fälle geprüft. Konnten im Einzelfall keine 30 Fälle ermittelt werden, wurden alle ermittelten Fälle geprüft. Die Prüfung erfolgte nach Aktenlage sowie anhand der relevanten Daten in den IT-Verfahren VerBIS, COSACH, ALLEGRO und ERP-BA.

Bei der Prüfung des bFM wurden für jeden einbezogenen Bewerberdatensatz die Aktivitäten der gE seit Übernahme in das bFM, jedoch längstens für einen Zeitraum von rückwirkend 18 Monaten beurteilt (Verlaufsprüfung). Im Ergebnis wurde bewertet, ob im Betrachtungszeitraum durch Aktivitäten des bFM nachvollziehbar Fortschritte bei mindestens einem vermittlungshemmenden Tatbestand erreicht wurden und ob das Handeln des bFM im Hinblick auf die Erhöhung der Integrationschancen insgesamt zielführend war.

Das Handeln des bFM wurde als zielführend im Hinblick auf die Erhöhung der Integrationschancen bewertet, wenn während der Betreuung im bFM

Vorgehen bei der Revision

Einzelfallprüfung

Beschäftigungsorientiertes Fallmanagement

¹ Einzelumschulungen und Lehrgangskosten waren nicht Gegenstand der Prüfung.

Interne Revision

aus Sicht der Internen Revision alles getan wurde, was in Bezug auf die individuelle Situation der Kundin bzw. des Kunden sinnvoll war.

Bei der bewerberorientierten Integrationsarbeit hat die Interne Revision für jeden in die Prüfung einbezogenen Bewerberdatensatz alle Aktivitäten der gE seit Beginn des jeweiligen Leistungsbezugs, längstens für einen Zeitraum von rückwirkend 18 Monaten (Verlaufsprüfung) beurteilt. Im Ergebnis wurde eine Gesamtwürdigung jedes Falles im Hinblick auf eine nachvollziehbare Beseitigung von Hemmnissen durch Aktivitäten der gE sowie eine zielführende Integrationsarbeit durch die gE vorgenommen.

Bewerber-orientierte Integrationsarbeit

Das Handeln wurde als zielführend bewertet, wenn die gE in der Integrationsarbeit aus Sicht der Internen Revision alles getan hatte, was in Bezug auf die individuelle Situation der Kundin bzw. des Kunden sinnvoll war.

Die Prüfung der Eingliederungsleistungen umfasste teilnehmerbezogene Fragestellungen zum zielgerichteten Produkteinsatz, zur effektiven Betreuung durch die gE während der Maßnahmeteilnahme und bis maximal 6 Monate danach sowie zur Prozessqualität. Die Aspekte „zielgerichteter Produkteinsatz“ und „effektive Betreuung durch die gE“ wurden jeweils mit einer fallbezogenen Gesamtbewertung zusammenfassend beurteilt. Grundlage für die Gesamtbewertungen waren spezifische Einzelfragen, die in ihrer Gesamtheit zu würdigen und abschließend zu beurteilen waren. Maßgeblich war dabei das Handeln der gE bezogen auf die mit der Kundin bzw. dem Kunden festgelegte Integrationsstrategie. Die Prozessqualität wurde anhand von Einzelfragen beurteilt und rechnerisch ermittelt.

Eingliederungsleistungen

Im Bereich „Arbeitsgelegenheiten – Maßnahmen“ wurde geprüft, ob die Voraussetzungen für die Förderung der jeweiligen Maßnahme beim Träger gegeben waren.

Die Prüfung der Fachaufsicht umfasste die Vollständigkeit der Regelungen der gE im Sinne des Handbuchs Interne Kontrollsysteme und deren Umsetzung unter Einsatz zentral bereitgestellter Tools zur Unterstützung der Fachaufsicht oder anderer, von den gE entwickelter Arbeitsmittel.

Fachaufsicht

In die Prüfung der Durchführung der Fachaufsicht wurden je gE maximal 10 vom jeweiligen Fachaufsichtskonzept erfasste bzw. von der Internen Revision risikoorientiert festgelegte Prüfgegenstände aus den Bereichen Markt und Integration sowie Leistung einbezogen. Bei den nicht vom jeweiligen Fachaufsichtskonzept erfassten Prüfgegenständen wurde bewertet, ob es angemessen war, diese nicht in die Fachaufsicht einzubeziehen.

Wenn in einer gE in den Bereichen Markt und Integration bzw. Leistung mehr als eine Teamleiterin oder ein Teamleiter angesetzt war, hat die Interne Revision die einbezogenen Prüfgegenstände bei jeweils einem zufallsorientiert ausgewählten Team bewertet.

Bei der Durchführung der Fachaufsicht wurde die Fehlerquote auf der Grundlage des erreichten Punktwerts ermittelt. Dabei hat die Interne Revision die vollständige Umsetzung der getroffenen Regelungen mit 2 Punkten, die teilweise Umsetzung mit 1 Punkt und die fehlende Umsetzung mit 0 Punkten bewertet.

Weitere Informationen wurden in Interviews mit der Geschäftsführung sowie mit Bereichs- und Teamleitungen der gE erhoben.

Interne Revision

Auszahlungsvorgänge in ERP waren nur im Themenbereich „2-Augen-Prinzip im IT-Verfahren ERP“ Gegenstand der Revision. Nicht in die Prüfung einbezogen wurden die Funktionalitäten von IT-Verfahren. Außenprüfungen bei Arbeitgebern/Trägern wurden nicht durchgeführt. Auch eine einzelfallbezogene systematische Prüfung datenschutzrechtlicher Aspekte war nicht Bestandteil der Revision, ggf. festgestellte Auffälligkeiten wurden jedoch in den gE aufgezeigt.

Nicht geprüfte Bereiche

Die wesentlichen Feststellungen bei den in die Prüfung einbezogenen gE sind diesen – einschließlich spezifischer Empfehlungen der Internen Revision zur Mängelbeseitigung – in Form von schriftlichen Revisionsergebnissen übermittelt worden. In den Revisionsberichten, die im Intranet der BA veröffentlicht werden, sind die Empfehlungen formuliert, die sich an die Gesamtheit der gE richten.

Empfehlungen an die gE

Zeitraum der Revision:	1.7.2019 bis 31.12.2019
Verantwortlicher Stützpunkt-leiter für die Berichterstellung:	Frank Roth (Revisionsstützpunkt Nürnberg SGB II)
Projektleitung:	Bärbel Benker (Revisionsstützpunkt Nürnberg SGB II)
Projektteam:	Ben Gotthardt Manfred Hettinger (jeweils Revisionsstützpunkt Nürnberg SGB II) Anja Walther (Revisionsstützpunkt Halle SGB II)
Aktenzeichen:	II-3405 (2019-2-01)

Übersicht über die geprüften Dienststellen

Bezirk der Regionaldirektion	Geprüfte gemeinsame Einrichtungen/geprüfte Leistungsarten bzw. Themenbereiche
Baden-Württemberg	<p>Jobcenter Heidenheim</p> <p>Alg II, bewerberorientierte Integrationsarbeit, FA-Regelung, FA-Durchführung, FbW, MAG, MAT, VB, 2-Augen-Prinzip ALLEGRO, 2-Augen-Prinzip ERP – Auszahlungsanordnungen</p> <hr/> <p>Jobcenter Landkreis Esslingen</p> <p>Alg II, bewerberorientierte Integrationsarbeit, FA-Regelung, FA-Durchführung, FbW, MAG, MAT, VB, 2-Augen-Prinzip ALLEGRO, 2-Augen-Prinzip ERP – Auszahlungsanordnungen</p> <hr/> <p>Jobcenter Landkreis Göppingen</p> <p>Alg II, bewerberorientierte Integrationsarbeit, FA-Regelung, FA-Durchführung, FbW, MAG, MAT, VB, 2-Augen-Prinzip ALLEGRO, 2-Augen-Prinzip ERP – Auszahlungsanordnungen</p> <hr/> <p>Jobcenter Landkreis Karlsruhe</p> <p>Alg II, bewerberorientierte Integrationsarbeit, FA-Regelung, FA-Durchführung, FbW, MAG, MAT, VB, 2-Augen-Prinzip ALLEGRO, 2-Augen-Prinzip ERP – Auszahlungsanordnungen</p>
Bayern	<p>Jobcenter Eichstätt</p> <p>Alg II, bewerberorientierte Integrationsarbeit, FA-Regelung, FA-Durchführung, FbW, MAG, MAT, VB, 2-Augen-Prinzip ALLEGRO, 2-Augen-Prinzip ERP – Auszahlungsanordnungen</p> <hr/> <p>Jobcenter Landkreis Aschaffenburg</p> <p>Alg II, bewerberorientierte Integrationsarbeit, FA-Regelung, FA-Durchführung, FbW, MAG, MAT, VB, 2-Augen-Prinzip ALLEGRO, 2-Augen-Prinzip ERP – Auszahlungsanordnungen</p> <hr/> <p>Jobcenter Landkreis Kronach</p> <p>Alg II, bewerberorientierte Integrationsarbeit, FA-Regelung, FA-Durchführung, FbW, MAG, MAT, VB, 2-Augen-Prinzip ALLEGRO, 2-Augen-Prinzip ERP – Auszahlungsanordnungen</p> <hr/> <p>Jobcenter Landkreis Lichtenfels</p> <p>Alg II, bewerberorientierte Integrationsarbeit, FA-Regelung, FA-Durchführung, FbW, MAG, MAT, VB, 2-Augen-Prinzip ALLEGRO, 2-Augen-Prinzip ERP – Auszahlungsanordnungen</p> <hr/> <p>Jobcenter Landkreis Regensburg</p> <p>Alg II, bewerberorientierte Integrationsarbeit, FA-Regelung, FA-Durchführung, FbW, MAG, MAT, VB, 2-Augen-Prinzip ALLEGRO, 2-Augen-Prinzip ERP – Auszahlungsanordnungen</p>
Berlin-Brandenburg	<p>Jobcenter Berlin-Reinickendorf</p> <p>AGHM, AGHTN, Alg II, beschäftigungsorientiertes Fallmanagement, ESG, FA-Regelung, FA-Durchführung, 2-Augen-Prinzip ALLEGRO, 2-Augen-Prinzip ERP – Annahmeanordnungen, 2-Augen-Prinzip ERP – Auszahlungsanordnungen</p> <hr/> <p>Jobcenter Berlin-Treptow-Köpenick</p> <p>AGHM, AGHTN, Alg II, beschäftigungsorientiertes Fallmanagement, ESG, FA-Regelung, FA-Durchführung, 2-Augen-Prinzip ALLEGRO, 2-Augen-Prinzip ERP – Annahmeanordnungen, 2-Augen-Prinzip ERP – Auszahlungsanordnungen</p>

Bezirk der Regionaldirektion
Niedersachsen-Bremen

Geprüfte gemeinsame Einrichtungen/geprüfte Leistungsarten bzw. Themenbereiche

Jobcenter Braunschweig

Alg II, bewerberorientierte Integrationsarbeit, FA-Regelung, FA-Durchführung, FbW, MAG, MAT, VB, 2-Augen-Prinzip ALLEGRO, 2-Augen-Prinzip ERP – Auszahlungsanordnungen

Jobcenter Bremen

AGHM, AGHTN, Alg II, bewerberorientierte Integrationsarbeit, ESG, FA-Regelung, FA-Durchführung, FbW, MAG, MAT, VB, 2-Augen-Prinzip ALLEGRO

Jobcenter Holzminden

Alg II, bewerberorientierte Integrationsarbeit, FA-Regelung, FA-Durchführung, FbW, MAG, MAT, VB, 2-Augen-Prinzip ALLEGRO, 2-Augen-Prinzip ERP – Auszahlungsanordnungen

Jobcenter Landkreis Northeim

Alg II, bewerberorientierte Integrationsarbeit, FA-Regelung, FA-Durchführung, FbW, MAG, MAT, VB, 2-Augen-Prinzip ALLEGRO, 2-Augen-Prinzip ERP – Auszahlungsanordnungen

Jobcenter Oldenburg

Alg II, bewerberorientierte Integrationsarbeit, FA-Regelung, FA-Durchführung, FbW, MAG, MAT, VB, 2-Augen-Prinzip ALLEGRO, 2-Augen-Prinzip ERP – Auszahlungsanordnungen

Jobcenter Wesermarsch

Alg II, bewerberorientierte Integrationsarbeit, FA-Regelung, FA-Durchführung, FbW, MAG, MAT, VB, 2-Augen-Prinzip ALLEGRO, 2-Augen-Prinzip ERP – Auszahlungsanordnungen

Nordrhein-Westfalen

Jobcenter Herford

Alg II, bewerberorientierte Integrationsarbeit, FA-Regelung, FA-Durchführung, FbW, MAG, MAT, VB, 2-Augen-Prinzip ALLEGRO, 2-Augen-Prinzip ERP – Auszahlungsanordnungen

Jobcenter Kreis Viersen

Alg II, bewerberorientierte Integrationsarbeit, FA-Regelung, FA-Durchführung, FbW, MAG, MAT, VB, 2-Augen-Prinzip ALLEGRO, 2-Augen-Prinzip ERP – Auszahlungsanordnungen

Jobcenter Märkischer Kreis

AGHM, AGHTN, Alg II, beschäftigungsorientiertes Fallmanagement, ESG, FA-Regelung, FA-Durchführung, 2-Augen-Prinzip ALLEGRO, 2-Augen-Prinzip ERP – Annahmeanordnungen, 2-Augen-Prinzip ERP – Auszahlungsanordnungen

Jobcenter Rhein-Sieg

AGHM, AGHTN, Alg II, beschäftigungsorientiertes Fallmanagement, ESG, FA-Regelung, FA-Durchführung, 2-Augen-Prinzip ALLEGRO, 2-Augen-Prinzip ERP – Annahmeanordnungen, 2-Augen-Prinzip ERP – Auszahlungsanordnungen

Rheinland-Pfalz-Saarland

Jobcenter für Arbeitsmarktintegration Worms

AGHM, AGHTN, Alg II, beschäftigungsorientiertes Fallmanagement, FA-Regelung, FA-Durchführung, 2-Augen-Prinzip ALLEGRO, 2-Augen-Prinzip ERP – Annahmeanordnungen, 2-Augen-Prinzip ERP – Auszahlungsanordnungen

Jobcenter im Regionalverband Saarbrücken

AGHM, AGHTN, Alg II, beschäftigungsorientiertes Fallmanagement, ESG, FA-Regelung, FA-Durchführung, 2-Augen-Prinzip ALLEGRO, 2-Augen-Prinzip ERP – Annahmeanordnungen, 2-Augen-Prinzip ERP – Auszahlungsanordnungen

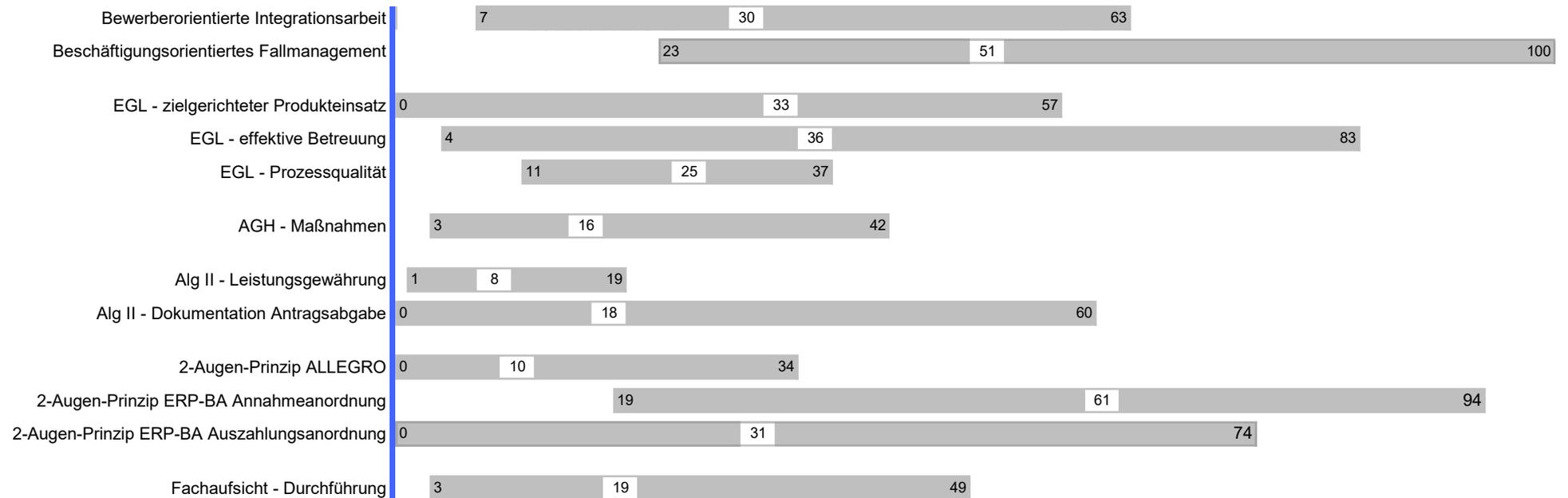
<u>Bezirk der Regionaldirektion</u>	<u>Geprüfte gemeinsame Einrichtungen/geprüfte Leistungsarten bzw. Themenbereiche</u>
	Jobcenter Merzig-Wadern AGHM, AGHTN, Alg II, beschäftigungsorientiertes Fallmanagement, ESG, FA-Regelung, FA-Durchführung, 2-Augen-Prinzip ALLEGRO, 2-Augen-Prinzip ERP – Annahmeanordnungen, 2-Augen-Prinzip ERP – Auszahlungsanordnungen
	Jobcenter Trier-Saarburg Alg II, bewerberorientierte Integrationsarbeit, FA-Regelung, FA-Durchführung, FbW, MAG, MAT, VB, 2-Augen-Prinzip ALLEGRO, 2-Augen-Prinzip ERP – Auszahlungsanordnungen
	Jobcenter Vorderpfalz Alg II, bewerberorientierte Integrationsarbeit, FA-Regelung, FA-Durchführung, FbW, MAG, MAT, VB, 2-Augen-Prinzip ALLEGRO, 2-Augen-Prinzip ERP – Auszahlungsanordnungen
<hr/>	
Sachsen	Jobcenter Leipzig AGHM, AGHTN, Alg II, beschäftigungsorientiertes Fallmanagement, ESG, FA-Regelung, FA-Durchführung, 2-Augen-Prinzip ALLEGRO, 2-Augen-Prinzip ERP – Annahmeanordnungen, 2-Augen-Prinzip ERP – Auszahlungsanordnungen
	Jobcenter Vogtland AGHM, AGHTN, Alg II, beschäftigungsorientiertes Fallmanagement, ESG, FA-Regelung, FA-Durchführung, 2-Augen-Prinzip ALLEGRO, 2-Augen-Prinzip ERP – Annahmeanordnungen, 2-Augen-Prinzip ERP – Auszahlungsanordnungen
<hr/>	
Sachsen-Anhalt-Thüringen	Jobcenter Kyffhäuserkreis Alg II, bewerberorientierte Integrationsarbeit, FA-Regelung, FA-Durchführung, FbW, MAG, MAT, VB, 2-Augen-Prinzip ALLEGRO, 2-Augen-Prinzip ERP – Auszahlungsanordnungen
	Jobcenter Landkreis Sonneberg Alg II, bewerberorientierte Integrationsarbeit, FA-Regelung, FA-Durchführung, FbW, MAG, MAT, VB, 2-Augen-Prinzip ALLEGRO, 2-Augen-Prinzip ERP – Auszahlungsanordnungen
	Jobcenter Saale-Holzland-Kreis Alg II, bewerberorientierte Integrationsarbeit, FA-Regelung, FA-Durchführung, FbW, MAG, MAT, VB, 2-Augen-Prinzip ALLEGRO, 2-Augen-Prinzip ERP – Auszahlungsanordnungen

Abkürzungsverzeichnis

AGHM	Arbeitsgelegenheiten – Maßnahmen
AGHTN	Arbeitsgelegenheiten – Teilnehmerinnen und Teilnehmer
Alg II	Arbeitslosengeld II
ALLEGRO	Alg II – Leistungsverfahren Grundsicherung Online
BA	Bundesagentur für Arbeit
bFM	Beschäftigungsorientiertes Fallmanagement
COSACH	Computerunterstützte Sachbearbeitung von Leistungen zur Beschäftigungsförderung
eAkte	Elektronische Akte
ERP	Einheitliches Ressourcen Planungssystem (Finanzanwendung der BA)
ESG	Einstiegsgeld
FA	Fachaufsicht
FbW	Förderung der beruflichen Weiterbildung
gE	Gemeinsame Einrichtung(en) nach § 44b SGB II
IR	Interne Revision
IT	Informationstechnik
MAG	Maßnahmen zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung bei einem Arbeitgeber
MAT	Maßnahmen zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung bei einem Träger
SGB II	Sozialgesetzbuch – Zweites Buch – Grundsicherung für Arbeitsuchende
VB	Vermittlungsbudget
VerBIS	Vermittlungs-, Beratungs- und Informationssystem

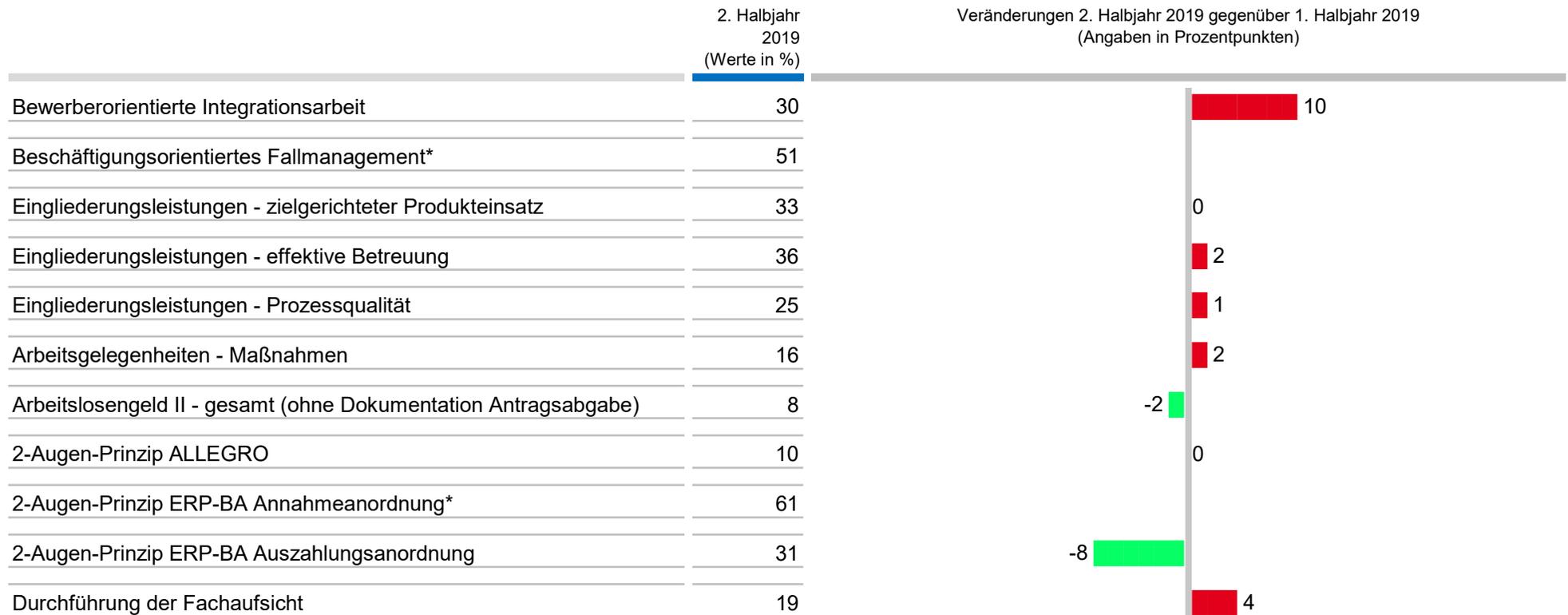
Revisionsergebnisse im Überblick

Fehlerquoten in Prozent (Minimum gE, Maximum gE und Bundesdurchschnitt)



Entwicklung der Fehlerquoten

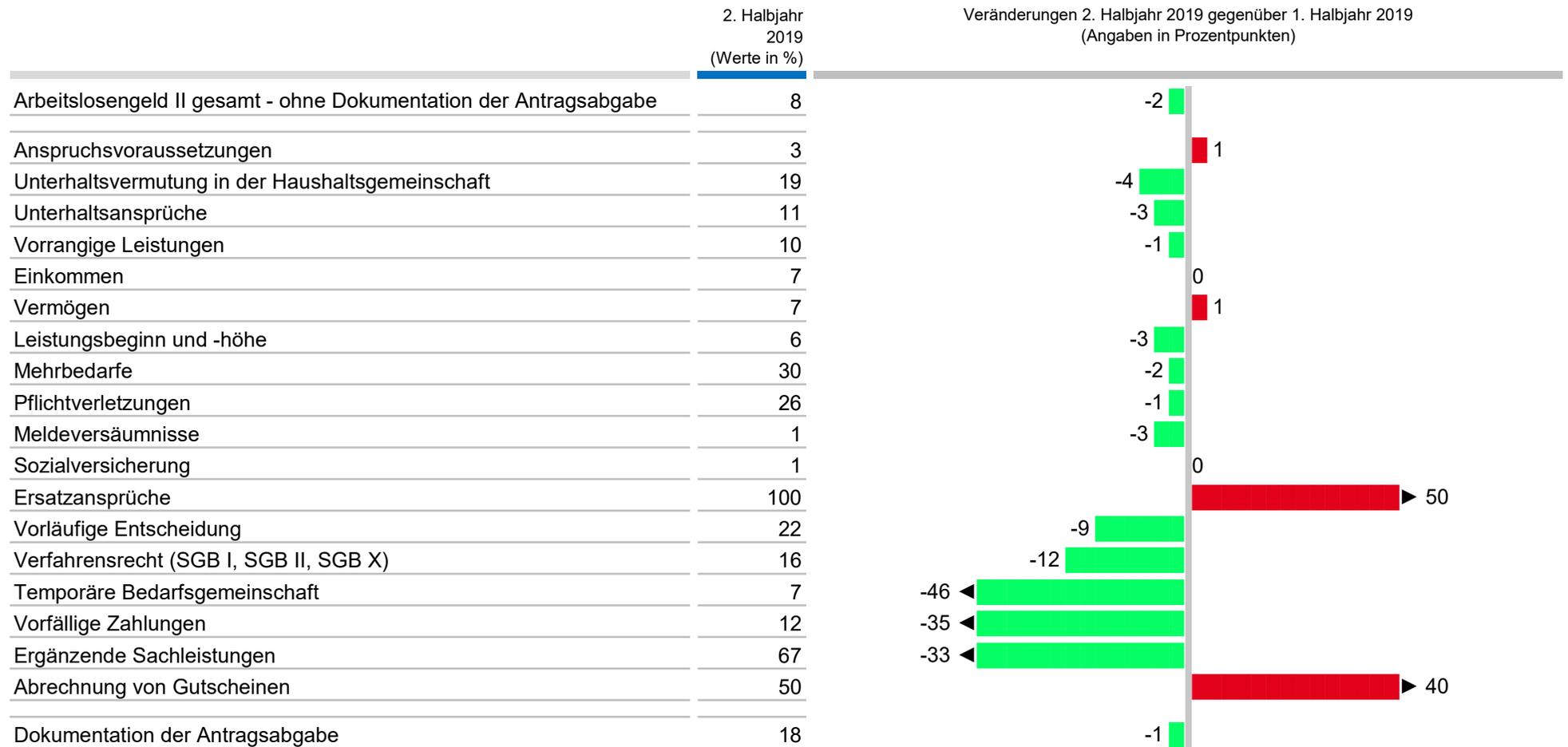
Gesamtüberblick



* Vergleichswerte nicht vorhanden

Entwicklung der Fehlerquoten

Gewährung Arbeitslosengeld II



1 Zielgerichteter Produkteinsatz

geprüfte Fälle	300
- davon nicht zielgerichtet im Hinblick auf die festgelegte Integrationsstrategie	53
- Anteil in %	18

Einzelfragen

	geprüfte Anzahl	davon fehlerhaft	Anteil in %
1.1 Waren vor der Zuweisung in die geförderte Tätigkeit in AGH vorrangig anzugehende Handlungserfordernisse beseitigt?	2	1	50
1.2 Wurde im Zusammenhang mit der Förderentscheidung plausibel begründet, welches individuelle Ziel mit der Teilnahme an der AGH verfolgt wurde?	300	50	17
1.3 Wurde im Zusammenhang mit der Förderentscheidung die Nachrangigkeit von AGH beachtet?	255	3	1
1.4 War die Kundin/der Kunde für die geförderte Tätigkeit in AGH offensichtlich geeignet?	298	0	0
1.5 Erfolgte die abschließende Entscheidung hinsichtlich der konkreten Tätigkeit in AGH bzw. der Einsatzstelle ausschließlich durch die gE?	300	5	2

2 Prozessqualität

geprüfte Entscheidungen	1.155
- davon fehlerhaft	220
- Anteil in %	19

Einzelfragen

			Fehlerart				
			geprüfte Anzahl	davon fehlerhaft	Anteil in %	fehlerhafte Rechtsanwendung	Entscheidung nicht nachvollziehbar
2.1	War zum Zeitpunkt der Entscheidung die Zuweisung in die geförderte Tätigkeit in AGH plausibel zu den aktiven Handlungsstrategien?	300	55	18	3	52	
2.2	Lag zu Beginn der geförderten Tätigkeit in AGH eine EinV entsprechend der Weisung vor?	300	74	25	74	0	
2.3	Erhielt die Kundin/der Kunde vor Beginn der geförderten Tätigkeit in AGH ggf. ein Zuweisungsschreiben entsprechend der Weisung?	191	70	37	70	0	
2.4	Wurden Leistungen erst ab der Entscheidung zur Teilnahme an der AGH gewährt?	300	6	2	6	0	
2.5	Wurde die EinV auf der Basis der im Beratungsgespräch vereinbarten Aktivitäten zutreffend fortgeschrieben?	64	15	23	15	0	

3 Effektive Betreuung durch die gE

geprüfte Fälle	244
- davon keine effektive Betreuung im Zusammenhang mit der Teilnahme an der Maßnahme	113
- Anteil in %	46

Einzelfragen

	geprüfte Anzahl	davon fehlerhaft	Anteil in %
3.1 Wurde die Kundin/der Kunde während der Teilnahme an der AGH von der gE ausreichend in Betreuungsaktivitäten einbezogen?	176	48	27
3.2 Wurde anlässlich der Beendigung der Tätigkeit in AGH das erforderliche Beratungsgespräch zur Anpassung der Integrationsstrategie entsprechend geführt?	170	92	54
3.3 Wurde mit der Kundin/dem Kunden das Ergebnis der Maßnahme im ersten außerhalb der 14-Tagesfrist geführten Beratungsgespräch ausgewertet?	97	40	41
3.4 Wurde der Bewerberdatensatz auf der Basis des Beratungsgesprächs zutreffend angepasst?	43	2	5
3.5 Wurden, sofern erforderlich, anlässlich der Beendigung der Maßnahme Vermittlungsaktivitäten eingeleitet?	56	21	38
3.6 Wurden, sofern erforderlich, im weiteren Verlauf bis max. 6 Monate nach Maßnahmeende Vermittlungsaktivitäten eingeleitet?	57	20	35
3.7 Wurden die von der gE eingeleiteten Vermittlungsaktivitäten ausreichend nachgehalten?	35	10	29
3.8 Wurden, sofern erforderlich, mit der Kundin/dem Kunden Eigenbemühungen vereinbart?	69	11	16
3.9 Wurde der Stand der Eigenbemühungen ausreichend nachgehalten?	39	20	51
3.10 Erfolgte innerhalb von max. 6 Monaten nach Beendigung der Maßnahme im Hinblick auf die verfolgte Integrationsstrategie eine angemessene Anzahl von Folgegesprächen?	136	25	18
3.11 Wurden innerhalb von max. 6 Monaten nach Beendigung der Maßnahme die vereinbarten Aktivitäten ausreichend nachgehalten?	2	0	0

1 Zielgerichteter Produkteinsatz

geprüfte Fälle	227
- davon nicht zielgerichtet im Hinblick auf die festgelegte Integrationsstrategie	124
- Anteil in %	55

Einzelfragen

	Anzahl Entscheidungen	davon fehlerhaft	Anteil in %
1.1 Waren vor der Förderung mit ESG vorrangig anzugehende Handlungserfordernisse beseitigt?	1	0	0
1.2 Wurde begründet, dass die Gewährung von ESG erforderlich war?	227	52	23
1.3 Wurde eine sozialversicherungspflichtige Beschäftigung auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt aufgenommen?	212	0	0
1.4 Wurde die Eignung für die geförderte selbständige Tätigkeit durch die Integrationsfachkraft bestätigt?	15	3	20
1.5 Wurde die Tragfähigkeit des Gründungsvorhabens durch die Integrationsfachkraft bestätigt?	15	4	27
1.6 Wurde die Entscheidung hinsichtlich der Dauer der Förderung begründet?	227	121	53

2 Prozessqualität

geprüfte Entscheidungen	1.523
- davon fehlerhaft	265
- Anteil in %	17

Einzelfragen

		Fehlerart						
		Anzahl Entscheidungen	davon fehlerhaft	Anteil in %	fehlerhafte Rechtsanwendung	Entscheidung nicht nachvollziehbar	unaufgeklärter Sachverhalt	Zeitraum nicht angemessen
2.1	Wurde ESG frühestens ab dem Tag der Antragstellung gewährt?	227	6	3	6	0	0	0
2.2	War zum Förderbeginn die gewählte Einzelleistung ESG plausibel zu den aktiven Handlungsstrategien?	227	24	11	4	20	0	0
2.3	Lag vor Aufnahme der selbständigen Tätigkeit bzw. der sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung eine EinV mit Hinweis auf ESG vor?	227	158	70	158	0	0	0
2.4	Wurden die Vorgaben zur Festsetzung des Grundbetrages beachtet?	161	1	1	1	0	0	0
2.5	War die Entscheidung zur Gewährung eines Ergänzungsbetrages bei längerer Dauer der Arbeitslosigkeit zutreffend?	161	26	16	26	0	0	0
2.6	War die Entscheidung zur Gewährung eines Ergänzungsbetrages in Abhängigkeit von der Größe der Bedarfsgemeinschaft zutreffend?	161	2	1	2	0	0	0
2.7	Lag der pauschalierten Bemessung eine entsprechende Festlegung der gE zugrunde?	66	3	5	3	0	0	0
2.8	Wurde bei pauschalierter Bemessung die Förderhöchstgrenze beachtet?	66	0	0	0	0	0	0
2.9	Erfolgte die erste Auszahlung von ESG in einem angemessenen Zeitraum?	227	45	20	0	0	5	40

1 Zielgerichteter Produkteinsatz

geprüfte Fälle	412
- davon nicht zielgerichtet im Hinblick auf die festgelegte Integrationsstrategie	138
- Anteil in %	33

Einzelfragen

	Anzahl Entscheidungen	davon fehlerhaft	Anteil in %
1.1 Waren vor Ausgabe des BGS vorrangig anzugehende Handlungserfordernisse beseitigt?	34	10	29
1.2 Wurde die Erforderlichkeit des individuell festgelegten Bildungsziels spätestens bei Ausgabe des BGS begründet?	412	137	33
1.3 War die Kundin/der Kunde für das ausgewählte Bildungsziel offensichtlich geeignet?	412	8	2

2 Prozessqualität

geprüfte Entscheidungen	4.235
- davon fehlerhaft	894
- Anteil in %	21

Einzelfragen

		Fehlerart						
		Anzahl Entscheidungen	davon fehlerhaft	Anteil in %	fehlerhafte Rechtsanwendung	Entscheidung nicht nachvollziehbar	unaufgeklärter Sachverhalt	Zeitraum nicht angemessen
2.1	War die Ausgabe des BGS plausibel zu den aktiven Handlungsstrategien?	411	140	34	115	25	0	0
2.2	Wurde bei Vorrang einer beruflichen Erstausbildung die Ausgabe eines BGS begründet?	88	49	56	47	2	0	0
2.3	Lag bei Ausgabe des BGS eine EinV vor, die den BGS als Leistung beinhaltet?	412	147	36	147	0	0	0
2.4	Wurde der Kundin/dem Kunden eine freie Trägerwahl ermöglicht?	412	30	7	30	0	0	0
2.5	War der BGS zum Zeitpunkt des Maßnahmentritts gültig?	412	0	0	0	0	0	0
2.6	Lag der Beginn der FbW innerhalb des Zulassungszeitraumes?	412	1	0	1	0	0	0
2.7	Lag die Dauer der ausgewählten Maßnahme im Rahmen der Festlegung im BGS?	412	28	7	28	0	0	0
2.8	Stimmte die ausgewählte Maßnahme mit dem im BGS angegebenen Bildungsziel überein?	412	1	0	1	0	0	0
2.9	Lag der BGS vor Beginn der Weiterbildungsmaßnahme vor?	412	110	27	110	0	0	0
2.10	Wurde vor Beginn der Weiterbildungsmaßnahme eine EinV unter Bezugnahme auf die bewilligte Maßnahme abgeschlossen?	345	234	68	234	0	0	0
2.11	Wurde im Zusammenhang mit dem Beratungsgespräch die EinV zutreffend fortgeschrieben?	150	42	28	42	0	0	0
2.12	Wurde die Erforderlichkeit der auswärtigen Unterbringung begründet?	6	4	67	4	0	0	0
2.13	Erfolgte die Auszahlung der teilnehmerbezogenen Kosten in einem angemessenen Zeitraum?	351	108	31	0	0	29	79

3 Effektive Betreuung durch die gE

geprüfte Fälle	393
- davon keine effektive Betreuung im Zusammenhang mit der Teilnahme an der Maßnahme	141
- Anteil in %	36

Einzelfragen

		Anzahl Entscheidungen	davon fehlerhaft	Anteil in %
3.1	Wurde die Kundin/der Kunde während der Maßnahmeteilnahme von der gE ausreichend in Betreuungsaktivitäten einbezogen?	192	43	22
3.2	Wurde bei einer Maßnahmedauer von über 2 Monaten ein die Integration unterstützendes Beratungsgespräch in ausreichendem Abstand vor Maßnahmeende geführt?	223	117	52
3.3	Wurde anlässlich der Beendigung der Weiterbildungsmaßnahme bzw. nach Ablegung der Prüfung das erforderliche Beratungsgespräch zur Anpassung der Integrationsstrategie geführt?	313	111	35
3.4	Wurde mit der Kundin/dem Kunden das Ergebnis der Weiterbildungsmaßnahme im ersten außerhalb der 14-Tagesfrist geführten Beratungsgespräch ausgewertet?	120	40	33
3.5	Wurde im Zusammenhang mit dem Beratungsgespräch der Bewerberdatensatz zutreffend angepasst?	227	47	21
3.6	Wurden, sofern erforderlich, anlässlich der Beendigung der Maßnahme Vermittlungsaktivitäten eingeleitet?	189	72	38
3.7	Wurden, sofern erforderlich, im weiteren Verlauf bis max. 6 Monate nach Maßnahmeende Vermittlungsaktivitäten eingeleitet?	185	29	16
3.8	Wurden die von der gE eingeleiteten Vermittlungsaktivitäten ausreichend nachgehalten?	162	47	29
3.9	Wurden, sofern erforderlich, mit der Kundin/dem Kunden Eigenbemühungen vereinbart?	201	42	21
3.10	Wurde der Stand der Eigenbemühungen ausreichend nachgehalten?	117	31	26
3.11	Erfolgte innerhalb von max. 6 Monaten nach Beendigung der Maßnahme im Hinblick auf die verfolgte Integrationsstrategie eine angemessene Anzahl von Folgegesprächen?	251	24	10
3.12	Wurden innerhalb von max. 6 Monaten nach Beendigung der Maßnahme die vereinbarten Aktivitäten ausreichend nachgehalten?	-	-	-

1 Zielgerichteter Produkteinsatz

geprüfte Fälle	220
- davon nicht zielgerichtet im Hinblick auf die festgelegte Integrationsstrategie	137
- Anteil in %	62

Einzelfragen

	Anzahl Entscheidungen	davon fehlerhaft	Anteil in %
1.1 Waren vor Bewilligung der MAG vorrangig anzugehende Handlungserfordernisse beseitigt?	9	4	44
1.2 War zum Zeitpunkt der Entscheidung bzw. bei Einlösung des AVGS-MAG bekannt, welche Tätigkeit im Rahmen der Maßnahme ausgeübt werden sollte?	220	65	30
1.3 Wurde die Erforderlichkeit zur Teilnahme an der geförderten MAG spätestens bei Unterbreitung eines Angebots bzw. bei Ausgabe eines AVGS-MAG plausibel begründet?	220	137	62
1.4 War die Kundin/der Kunde für die geförderte Tätigkeit offensichtlich geeignet?	155	3	2

2 Prozessqualität

geprüfte Entscheidungen	1.023
- davon fehlerhaft	349
- Anteil in %	34

Einzelfragen

		Anzahl Entscheidungen	davon fehlerhaft	Anteil in %	Fehlerart			
					fehlerhafte Rechts- anwendung	Entscheidung nicht nachvollziehbar	unaufgeklärter Sachverhalt	Zeitraum nicht angemessen
2.1	War bei Unterbreitung des Angebotes bzw. Ausgabe eines AVGS das gewählte Produkt MAG plausibel zu den aktiven Handlungsstrategien?	220	31	14	8	23	0	0
2.2	Lag zum Beginn der Maßnahme eine EinV entsprechend der Weisung vor?	218	133	61	133	0	0	0
2.3	Erhielt die Kundin/der Kunde vor Beginn der Maßnahme ein schriftliches Angebot entsprechend der Weisung?	189	68	36	68	0	0	0
2.4	Wurde die Teilnahme an der MAG frühestens ab dem Tag der Antragstellung bewilligt?	218	18	8	12	0	6	0
2.5	Lag bei Ausgabe des AVGS-MAG eine EinV entsprechend der Weisung vor?	2	1	50	1	0	0	0
2.6	Wurde der Kundin/dem Kunden eine freie Trägerwahl ermöglicht?	2	0	0	0	0	0	0
2.7	Wurde die Förderung vor Antritt der Maßnahme durch die gE zugesichert?	2	0	0	0	0	0	0
2.8	Wurde bei Einlösung des AVGS-MAG eine EinV abgeschlossen, die für die Kundin/den Kunden die Verpflichtung zur Teilnahme an der MAG enthielt?	2	1	50	1	0	0	0
2.9	Lag der Eintritt in die MAG innerhalb der Gültigkeitsdauer des AVGS-MAG?	2	0	0	0	0	0	0
2.10	Wurden Notwendigkeit und Angemessenheit der Fahrkosten begründet?	73	53	73	9	44	0	0
2.11	Wurden Notwendigkeit und Angemessenheit der Kinderbetreuungskosten begründet?	1	0	0	0	0	0	0
2.12	Wurden Notwendigkeit und Angemessenheit der Kosten für auswärtige Unterbringung und Verpflegung begründet?	-	-	-	-	-	-	-
2.13	Wurden Notwendigkeit und Angemessenheit der Kosten für Arbeitskleidung/Schutzkleidung begründet?	4	3	75	1	2	0	0
2.14	Wurden Notwendigkeit und Angemessenheit der sonstigen Kosten begründet?	-	-	-	-	-	-	-
2.15	Erfolgte die Auszahlung der teilnehmerbezogenen Kosten in einem angemessenen Zeitraum?	69	32	46	0	0	8	24
2.16	Wurde im Zusammenhang mit dem Beratungsgespräch die EinV zutreffend fortgeschrieben?	21	9	43	9	0	0	0

3 Effektive Betreuung durch die gE

geprüfte Fälle	163
- davon keine effektive Betreuung im Zusammenhang mit der Teilnahme an der Maßnahme	48
- Anteil in %	29

Einzelfragen

	Anzahl Entscheidungen	davon fehlerhaft	Anteil in %
3.1 Wurde anlässlich der Beendigung der MAG das erforderliche Beratungsgespräch zur Anpassung der Integrationsstrategie geführt?	146	64	44
3.2 Wurde mit der Kundin/dem Kunden das Ergebnis der Maßnahme im ersten außerhalb der 14-Tagesfrist geführten Beratungsgespräch ausgewertet?	57	29	51
3.3 Wurde im Zusammenhang mit dem Beratungsgespräch der Bewerberdatensatz zutreffend angepasst?	16	3	19
3.4 Wurden, sofern erforderlich, anlässlich der Beendigung der Maßnahme Vermittlungsaktivitäten eingeleitet?	59	32	54
3.5 Wurden, sofern erforderlich, im weiteren Verlauf bis max. 6 Monate nach Maßnahmeende Vermittlungsaktivitäten eingeleitet?	62	9	15
3.6 Wurden die von der gE eingeleiteten Vermittlungsaktivitäten ausreichend nachgehalten?	52	16	31
3.7 Wurden, sofern erforderlich, mit der Kundin/dem Kunden Eigenbemühungen vereinbart?	68	13	19
3.8 Wurde der Stand der Eigenbemühungen ausreichend nachgehalten?	35	9	26
3.9 Erfolgte innerhalb von max. 6 Monaten nach Beendigung der Maßnahme im Hinblick auf die verfolgte Integrationsstrategie eine angemessene Anzahl von Folgegesprächen?	101	10	10
3.10 Wurden innerhalb von max. 6 Monaten nach Beendigung der Maßnahme die vereinbarten Aktivitäten ausreichend nachgehalten?	-	-	-

1 Zielgerichteter Produkteinsatz

geprüfte Fälle	422
- davon nicht zielgerichtet im Hinblick auf die festgelegte Integrationsstrategie	98
- Anteil in %	23

Einzelfragen

	Anzahl Entscheidungen	davon fehlerhaft	Anteil in %
1.1 Waren vor Bewilligung der MAT vorrangig anzugehende Handlungserfordernisse beseitigt?	16	1	6
1.2 Wurde die Erforderlichkeit zur Teilnahme an der geförderten MAT spätestens bei Unterbreitung eines Angebots bzw. bei Ausgabe eines AVGS-MAT plausibel begründet?	422	103	24
1.3 War die Kundin/der Kunde für die geförderte MAT offensichtlich geeignet?	422	1	0

2 Prozessqualität

geprüfte Entscheidungen	2.173
- davon fehlerhaft	706
- Anteil in %	32

Einzelfragen

		Fehlerart						
		Anzahl Entscheidungen	davon fehlerhaft	Anteil in %	fehlerhafte Rechtsanwendung	Entscheidung nicht nachvollziehbar	unaufgeklärter Sachverhalt	Zeitraum nicht angemessen
2.1	War bei Unterbreitung des Angebotes bzw. Ausgabe eines AVGS das gewählte Produkt MAT plausibel zu den aktiven Handlungsstrategien?	422	33	8	9	24	0	0
2.2	Lag zum Beginn der Maßnahme eine EinV entsprechend der Weisung vor?	249	47	19	47	0	0	0
2.3	Erhielt die Kundin/der Kunde vor Beginn der Maßnahme ggf. ein konkretes schriftliches Angebot?	135	76	56	76	0	0	0
2.4	Lag bei Ausgabe des AVGS-MAT eine EinV entsprechend der Weisung vor?	173	87	50	87	0	0	0
2.5	Wurde der Kundin/dem Kunden eine freie Trägerwahl ermöglicht?	173	41	24	41	0	0	0
2.6	Wurde die Förderung vor Antritt der Maßnahme durch die gE zugesichert?	173	62	36	62	0	0	0
2.7	Wurde bei Einlösung des AVGS-MAT eine EinV abgeschlossen, die für die Kundin/den Kunden die Verpflichtung zur Teilnahme an der MAT enthielt?	156	117	75	117	0	0	0
2.8	Lag der Eintritt in die MAT innerhalb der Gültigkeitsdauer des AVGS-MAT?	173	0	0	0	0	0	0
2.9	Lag der Beginn der MAT innerhalb des Zulassungszeitraumes?	173	0	0	0	0	0	0
2.10	Wurden Notwendigkeit und Angemessenheit der Fahrkosten begründet?	199	190	95	128	62	0	0
2.11	Wurden Notwendigkeit und Angemessenheit der Kinderbetreuungskosten begründet?	4	1	25	1	0	0	0
2.12	Wurden Notwendigkeit und Angemessenheit der Kosten für Arbeitskleidung/Schutzkleidung begründet?	2	0	0	0	0	0	0
2.13	Wurden Notwendigkeit und Angemessenheit der sonstigen Kosten begründet?	2	0	0	0	0	0	0
2.14	Erfolgte die Auszahlung der teilnehmerbezogenen Kosten in einem angemessenen Zeitraum?	33	17	52	0	0	10	7
2.15	Wurde im Zusammenhang mit dem Beratungsgespräch die EinV zutreffend fortgeschrieben?	106	35	33	35	0	0	0

3 Effektive Betreuung durch die gE

geprüfte Fälle	343
- davon keine effektive Betreuung im Zusammenhang mit der Teilnahme an der Maßnahme	106
- Anteil in %	31

Einzelfragen

	Anzahl Entscheidungen	davon fehlerhaft	Anteil in %
3.1 Wurde die Kundin/der Kunde während der Maßnahmeteilnahme von der gE ausreichend in Betreuungsaktivitäten einbezogen?	172	22	13
3.2 Wurde anlässlich der Beendigung der MAT das erforderliche Beratungsgespräch zur Anpassung der Integrationsstrategie entsprechend der fachlichen Weisung geführt?	257	104	40
3.3 Wurde mit der Kundin/dem Kunden das Ergebnis der Maßnahme im ersten außerhalb der 14-Tagesfrist geführten Beratungsgespräch ausgewertet?	117	54	46
3.4 Wurde im Zusammenhang mit dem Beratungsgespräch der Bewerberdatensatz zutreffend angepasst?	27	4	15
3.5 Wurden, sofern erforderlich, anlässlich der Beendigung der Maßnahme Vermittlungsaktivitäten eingeleitet?	129	58	45
3.6 Wurden, sofern erforderlich, im weiteren Verlauf bis max. 6 Monate nach Maßnahmeende Vermittlungsaktivitäten eingeleitet?	126	45	36
3.7 Wurden die von der gE eingeleiteten Vermittlungsaktivitäten ausreichend nachgehalten?	94	25	27
3.8 Wurden, sofern erforderlich, mit der Kundin/dem Kunden Eigenbemühungen vereinbart?	157	25	16
3.9 Wurde der Stand der Eigenbemühungen ausreichend nachgehalten?	98	30	31
3.10 Erfolgte innerhalb von max. 6 Monaten nach Beendigung der Maßnahme im Hinblick auf die verfolgte Integrationsstrategie eine angemessene Anzahl von Folgegesprächen?	227	36	16
3.11 Wurden innerhalb von max. 6 Monaten nach Beendigung der Maßnahme die vereinbarten Aktivitäten ausreichend nachgehalten?	4	1	25

1 Zielgerichteter Produkteinsatz

geprüfte Fälle	660
- davon nicht zielgerichtet im Hinblick auf die festgelegte Integrationsstrategie	189
- Anteil in %	29

Einzelfragen

	Anzahl Entscheidungen	davon fehlerhaft	Anteil in %
1.1 Wurde mit der Förderung von Leistungen aus dem VB die Aufnahme oder Anbahnung einer sozialversicherungspflichtigen Tätigkeit bzw. einer schulischen/ betrieblichen Ausbildung unterstützt?	660	20	3
1.2 Wurde die Erforderlichkeit der gewährten Einzelleistung aus dem VB begründet?	660	127	19
1.3 Wurde die Entscheidung hinsichtlich Höhe/Dauer der gewährten Einzelleistung ausreichend begründet?	660	361	55

2 Prozessqualität

geprüfte Entscheidungen	3.182
- davon fehlerhaft	919
- Anteil in %	29

Einzelfragen

	Anzahl Entscheidungen	davon fehlerhaft	Anteil in %	Fehlerart			
				fehlerhafte Rechtsanwendung	Entscheidung nicht nachvollziehbar	unaufgeklärter Sachverhalt	Zeitraum nicht angemessen
2.1 Wurden Leistungen aus dem VB frühestens ab dem Tag der Antragstellung gewährt?	660	16	2	16	0	0	0
2.2 War zum Zeitpunkt der Entscheidung die gewählte Einzelleistung aus dem VB plausibel zu den aktiven Handlungsstrategien?	657	233	35	16	217	0	0
2.3 Lag im Zusammenhang mit der Förderung von Leistungen aus dem VB eine EinV entsprechend der Weisung vor?	660	458	69	458	0	0	0
2.4 Wurde bei der Förderung aus dem VB das Umgehungs- und Aufstockungsverbot beachtet?	660	25	4	20	5	0	0
2.5 Wurde im Zusammenhang mit der Förderung der Bewerberdatensatz zutreffend angepasst?	189	95	50	95	0	0	0
2.6 Erfolgte die Auszahlung der gewährten Leistung aus dem VB in einem angemessenen Zeitraum?	356	92	26	0	0	22	70

0 Übersicht

geprüfte Fälle	244
geprüfte Entscheidungen	4.304
- davon fehlerhaft	673
- Anteil in %	16

1 Antragstellung

			Fehlerart				
			Anzahl Entscheidungen	davon fehlerhaft	Anteil in %	fehlerhafte Rechtsanwendung	unaufgeklärter Sachverhalt
1.1	Wurden Leistungen erst ab Antragstellung/Bewilligung erbracht?	269	1	0	1	0	

2 Trägerverbund

			Fehlerart				
			Anzahl Entscheidungen	davon fehlerhaft	Anteil in %	fehlerhafte Rechtsanwendung	unaufgeklärter Sachverhalt
2.1	Konnte eindeutig nachvollzogen werden, ob die Arbeiten ausschließlich innerhalb der Betriebsstätten des Maßnahmeträgers oder im Rahmen eines Trägerverbundes durchgeführt wurden?	244	0	0	0	0	
2.2	Konnte den Antragsunterlagen die genaue Anzahl der Einsatzstellen entnommen werden?	76	2	3	2	0	
2.3	Lag ein gemeinsamer Antrag vom Maßnahmeträger und von allen identifizierten Einsatzstellen des Trägerverbundes vor?	369	76	21	76	0	

3 Maßnahmebeschreibung

				Fehlerart		
				fehlerhafte Rechts- anwendung	unaufgeklärter Sachverhalt	
		Anzahl Entscheidungen	davon fehlerhaft	Anteil in %		
3.1	Lag vom Maßnahmeträger eine Aussage zum geplanten Förderbeginn vor?	244	3	1	0	3
3.2	Lag vom Maßnahmeträger eine Aussage zum geplanten Förderende vor?	244	4	2	0	4
3.3	Lag vom Maßnahmeträger eine Aussage zum Umfang der Arbeitszeit vor?	244	0	0	0	0
3.4	Lag vom Maßnahmeträger eine Aussage zu Lage und Verteilung der Arbeitszeit vor?	244	6	2	0	6
3.5	Lag vom Maßnahmeträger eine Aussage zum jeweiligen Einsatzort aller Tätigkeiten in AGH vor?	244	12	5	0	12

4 Maßnahmekosten

				Fehlerart		
				fehlerhafte Rechts- anwendung	unaufgeklärter Sachverhalt	
		Anzahl Entscheidungen	davon fehlerhaft	Anteil in %		
4.1	Lag der Gewährung der Maßnahmekostenpauschale ein Antrag des Trägers zugrunde?	228	21	9	21	0
4.2	Lag der Gewährung der Maßnahmekostenpauschale ein aussagekräftiger Finanzierungsnachweis des Trägers zugrunde?	207	67	32	67	0
4.3	War die festgesetzte Höhe der Maßnahmekostenpauschale plausibel im Hinblick auf das Maßnahmekonzept?	139	16	12	0	16

5 Überwachung der bewilligten Maßnahme

		Anzahl Entscheidungen	davon fehlerhaft	Anteil in %	Fehlerart	
					fehlerhafte Rechts- anwendung	unaufgeklärter Sachverhalt
5.1	Ging die gE allen Hinweisen auf Leistungsstörungen nach, die durch den Träger verursacht wurden?	2	0	0	0	0

6 Tätigkeiten in einer Maßnahme

		Anzahl Entscheidungen	davon fehlerhaft	Anteil in %	Fehlerart	
					fehlerhafte Rechts- anwendung	unaufgeklärter Sachverhalt
6.1	Konnte den Antragsunterlagen die genaue Anzahl der unterschiedlichen Tätigkeiten entnommen werden?	244	3	1	0	3
6.2	Stimmte die Anzahl und die Berufs-/Tätigkeitsbezeichnung der in COSACH erfassten Tätigkeiten mit den beantragten/bewilligten Tätigkeiten überein?	241	40	17	40	0

7 Fördervoraussetzungen

		Fehlerart				
		Anzahl Entscheidungen	davon fehlerhaft	Anteil in %	fehlerhafte Rechts- anwendung	unaufgeklärter Sachverhalt
7.1	Lagen die bewilligten Tätigkeiten im öffentlichen Interesse?	355	110	31	58	52
7.2	Waren die bewilligten Tätigkeiten zusätzlich?	355	188	53	113	75
7.3	Waren die bewilligten Tätigkeiten wettbewerbsneutral?	355	124	35	73	51

0 Übersicht

geprüfte Fälle	930
geprüfte Entscheidungen	19.722
- davon fehlerhaft	1.644
- Anteil in %	8

1 Anspruchsvoraussetzungen

	Anzahl Entscheidungen	davon fehlerhaft	Anteil in %	Fehlerart		
				fehlerhafte Rechts- anwendung	unaufgeklärter Sachverhalt	Rechen-/ Übertragungsfehler
1.1 War der gewöhnliche Aufenthalt in der Bundesrepublik Deutschland?	1.628	5	0	0	5	0
1.2 Konnte nach Aktenlage mindestens 3 Stunden täglich einer Erwerbstätigkeit auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt nachgegangen werden?	1.137	54	5	4	50	0
1.3 Bestand nach Aktenlage eine Erlaubnis zur Aufnahme einer Beschäftigung oder konnte eine erteilt werden?	359	8	2	2	6	0
1.4 Wurde der Leistungsausschluss für die ersten drei Monate des Aufenthalts in der Bundesrepublik Deutschland beachtet?	13	2	15	1	1	0
1.5 Wurden die Leistungsausschlüsse nach § 7 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 Buchstaben a bis c SGB II beachtet?	24	4	17	1	3	0
1.6 Wurde der Ausschlussstatbestand "Altersrente" beachtet?	15	0	0	0	0	0
1.7 Wurde der Ausschlussstatbestand "Aufenthalt in einer stationären Einrichtung" beachtet?	18	3	17	2	1	0
1.8 Wurde der Ausschlussstatbestand "förderungsfähige Ausbildung (BAföG, BAB oder Abg)" beachtet?	21	1	5	0	1	0
1.9 Wurde der Ausschlussstatbestand "Ortsabwesenheit" beachtet?	18	8	44	0	8	0

2 Unterhaltsvermutung in der Haushaltsgemeinschaft

				Fehlerart		
	Anzahl Entscheidungen	davon fehlerhaft	Anteil in %	fehlerhafte Rechtsanwendung	unaufgeklärter Sachverhalt	Rechen-/Übertragungsfehler
2.1	386	74	19	6	68	0

3 Unterhaltsansprüche

				Fehlerart		
	Anzahl Entscheidungen	davon fehlerhaft	Anteil in %	fehlerhafte Rechtsanwendung	unaufgeklärter Sachverhalt	Rechen-/Übertragungsfehler
3.1	126	28	22	0	28	0
3.2	43	5	12	0	5	0
3.3	182	27	15	0	27	0
3.4	158	9	6	8	5	0
3.5	113	12	11	1	11	0
3.6	446	39	9	33	6	0
3.7	62	4	6	0	4	0
3.8	4	0	0	0	0	0
3.9	2	2	100	0	2	0

4 Vorrangige Leistungen

	Anzahl Entscheidungen	davon fehlerhaft	Anteil in %	Fehlerart		
				fehlerhafte Rechtsanwendung	unaufgeklärter Sachverhalt	Rechen-/Übertragungsfehler
4.1 Wurde geprüft, ob Anspruch auf die vorrangige Leistung Kindergeld bestand?	201	23	11	4	19	0
4.2 Wurde geprüft, ob Anspruch auf die vorrangige Leistung Mutterschaftsgeld/Elterngeld bestand?	53	6	11	1	5	0
4.3 Wurde geprüft, ob Anspruch auf vorrangige Leistungen aus der Ausbildungsförderung bestand?	36	3	8	0	3	0
4.4 Wurde geprüft, ob Anspruch auf die vorrangige Leistung Alg nach dem SGB III bestand?	80	6	8	0	6	0
4.5 Wurde geprüft, ob Anspruch auf vorrangige Leistungen aus der Krankenversicherung bestand?	5	0	0	0	0	0
4.6 Wurde geprüft, ob Anspruch auf vorrangige Leistungen aus der gesetzlichen Unfall-/Rentenversicherung bestand?	52	4	8	1	3	0

5 Einkommen

	Anzahl Entscheidungen	davon fehlerhaft	Anteil in %	Fehlerart		
				fehlerhafte Rechtsanwendung	unaufgeklärter Sachverhalt	Rechen-/Übertragungsfehler
5.1 Wurde Einkommen in zutreffender Höhe berücksichtigt?	1.566	158	10	92	65	1
5.2 War die Entscheidung hinsichtlich des Berücksichtigungszeitraumes zutreffend?	1.469	43	3	26	17	0
5.3 Wurde bei steuerfreien Tätigkeiten der erhöhte Freibetrag gewährt?	6	1	17	0	1	0
5.4 Wurde bei Zufluss von mehreren Monatsentgelten aus derselben Beschäftigung in einem Monat der Freibetrag für alle Monate gewährt?	6	2	33	2	0	0
5.5 Wurden gesetzlich vorgeschriebene und private Versicherungen zutreffend vom Einkommen abgesetzt?	85	42	49	21	20	1
5.6 Wurden geförderte Altersvorsorgebeiträge (Riester-Beiträge) zutreffend vom Einkommen abgesetzt?	6	2	33	0	2	0
5.7 Wurden die notwendigen Fahrkosten bei Einkommen aus Erwerbstätigkeit zutreffend abgesetzt?	29	13	45	9	4	0
5.8 Wurde der Erwerbstätigenfreibetrag in zutreffender Höhe gewährt?	375	4	1	3	0	1

6 Vermögen

				Fehlerart		
	Anzahl Entscheidungen	davon fehlerhaft	Anteil in %	fehlerhafte Rechtsanwendung	unaufgeklärter Sachverhalt	Rechen-/Übertragungsfehler
6.1	179	14	8	1	13	0
6.2	21	5	24	0	5	0
6.3	34	6	18	1	5	0
6.4	1.150	185	16	41	144	0
6.5	763	1	0	0	1	0
6.6	16	0	0	0	0	0
6.7	7	0	0	0	0	0
6.8	761	0	0	0	0	0
6.9	5	0	0	0	0	0

7 Leistungsbeginn und Höhe

				Fehlerart		
	Anzahl Entscheidungen	davon fehlerhaft	Anteil in %	fehlerhafte Rechtsanwendung	unaufgeklärter Sachverhalt	Rechen-/Übertragungsfehler
7.1	1.866	99	5	73	26	0
7.2	122	56	46	49	7	0
7.3	1.491	26	2	14	12	0
7.4	76	22	29	21	1	0

8 Mehrbedarfe

				Fehlerart			
		Anzahl Entscheidungen	davon fehlerhaft	Anteil in %	fehlerhafte Rechts- anwendung	unaufgeklärter Sachverhalt	Rechen-/ Übertragungsfehler
8.1	Wurde der Mehrbedarf für werdende Mütter zutreffend gewährt?	48	9	19	7	2	0
8.2	Wurde der Mehrbedarf für Alleinerziehende zutreffend gewährt?	122	9	7	5	4	0
8.3	Wurde der Mehrbedarf für erwerbsfähige behinderte Leistungsberechtigte zutreffend gewährt?	-	-	-	-	-	-
8.4	Wurde der Mehrbedarf für kostenaufwändige Ernährung zutreffend gewährt?	6	4	67	1	3	0
8.5	Wurde der Mehrbedarf für besondere Bedarfe zutreffend gewährt?	9	4	44	3	1	0
8.6	Wurde der Mehrbedarf für Energie bei dezentraler Warmwassererzeugung zutreffend gewährt?	389	149	38	57	92	0
8.7	Wurde der Mehrbedarf für Sozialgeldempfänger zutreffend gewährt?	-	-	-	-	-	-

9 Pflichtverletzungen

				Fehlerart			
		Anzahl Entscheidungen	davon fehlerhaft	Anteil in %	fehlerhafte Rechts- anwendung	unaufgeklärter Sachverhalt	Rechen-/ Übertragungsfehler
9.1	Wurde möglichen Pflichtverletzungen zutreffend nachgegangen?	109	48	44	7	41	0
9.2	Wurde der Sanktionstatbestand sowohl im Fachverfahren ALLEGRO als auch im Bescheid zutreffend festgelegt?	22	2	9	2	0	0
9.3	Wurde der Zeitpunkt der Pflichtverletzung sowohl im Fachverfahren ALLEGRO als auch im Bescheid zutreffend festgelegt?	23	1	4	1	0	0
9.4	Wurde bei wiederholter Pflichtverletzung der Sanktionstyp in ALLEGRO zutreffend festgelegt?	3	0	0	0	0	0
9.5	Wurde der Beginn der Sanktion sowohl im Fachverfahren ALLEGRO als auch im Bescheid zutreffend festgelegt?	22	1	5	1	0	0
9.6	Wurde der Zeitraum der Minderung sowohl im Fachverfahren ALLEGRO als auch im Bescheid zutreffend festgelegt?	22	0	0	0	0	0

10 Meldeversäumnisse

		Anzahl Entscheidungen	davon fehlerhaft	Anteil in %	Fehlerart		
					fehlerhafte Rechts- anwendung	unaufgeklärter Sachverhalt	Rechen-/ Übertragungsfehler
10.1	Wurde Meldeversäumnissen zutreffend nachgegangen?	90	5	6	5	0	0
10.2	Wurde der Sanktionstatbestand sowohl im Fachverfahren ALLEGRO als auch im Bescheid zutreffend festgelegt?	79	0	0	0	0	0
10.3	Wurde der Tag des Melde- bzw. Terminversäumnisses sowohl im Fachverfahren ALLEGRO als auch im Bescheid zutreffend festgelegt?	79	0	0	0	0	0
10.4	Wurde der Beginn der Sanktion sowohl im Fachverfahren ALLEGRO als auch im Bescheid zutreffend festgelegt?	79	0	0	0	0	0
10.5	Wurde der Zeitraum der Minderung sowohl im Fachverfahren ALLEGRO als auch im Bescheid zutreffend festgelegt?	79	0	0	0	0	0

11 Sozialversicherung

		Anzahl Entscheidungen	davon fehlerhaft	Anteil in %	Fehlerart		
					fehlerhafte Rechts- anwendung	unaufgeklärter Sachverhalt	Rechen-/ Übertragungsfehler
11.1	Wurde bei Vorliegen der Voraussetzungen die Pflichtversicherung in der KV/PV zutreffend berücksichtigt?	1.129	14	1	5	9	0
11.2	Wurde bei Vorliegen der Voraussetzungen die private/freiwillige Versicherung in der KV/PV zutreffend berücksichtigt?	8	3	38	1	2	0
11.3	Wurde die Höhe des Zuschusses zur privaten/gesetzlichen/freiwilligen gesetzlichen Versicherung in der KV/PV zutreffend festgelegt?	5	0	0	0	0	0

12 Ersatzansprüche

		Anzahl Entscheidungen	davon fehlerhaft	Anteil in %	Fehlerart		
					fehlerhafte Rechts- anwendung	unaufgeklärter Sachverhalt	Rechen-/ Übertragungsfehler
12.1	Wurde bei sozialwidrigem Verhalten geprüft, ob ein Ersatzanspruch besteht?	16	16	100	4	12	0
12.2	Wurde bei rechtswidrig erbrachten Leistungen ein Ersatzanspruch geltend gemacht?	-	-	-	-	-	-
12.3	Wurde bei Doppelleistungen ein Erstattungsanspruch geltend gemacht?	-	-	-	-	-	-

13 Vorläufige Entscheidung

		Anzahl Entscheidungen	davon fehlerhaft	Anteil in %	Fehlerart		
					fehlerhafte Rechts- anwendung	unaufgeklärter Sachverhalt	Rechen-/ Übertragungsfehler
13.1	War die Entscheidung über die Vorläufigkeit der Bewilligung zutreffend?	407	92	23	92	0	0
13.2	Wurde über die Erstattung vorläufig erbrachter Leistungen zutreffend entschieden?	23	1	4	1	0	0

14 Verfahrensrecht (SGB I, SGB II, SGB X)

		Anzahl Entscheidungen	davon fehlerhaft	Anteil in %	Fehlerart		
					fehlerhafte Rechts- anwendung	unaufgeklärter Sachverhalt	Rechen-/ Übertragungsfehler
14.1	Wurden bei Vorliegen der Voraussetzungen die/der Betroffene zutreffend angehört?	111	20	18	20	0	0
14.2	War die Entscheidung über die Rücknahme eines rechtswidrigen Verwaltungsaktes zutreffend?	17	4	24	4	0	0
14.3	War die Entscheidung über die Aufhebung eines Verwaltungsaktes mit Dauerwirkung bei Änderung der Verhältnisse zutreffend?	521	124	24	124	0	0
14.4	War die Entscheidung über die Erstattung zu Unrecht erbrachter Leistungen zutreffend?	58	3	5	3	0	0
14.5	Wurde die Ermessensentscheidung zur Aufrechnung nachvollziehbar begründet?	121	57	47	57	0	0
14.6	War die Entscheidung zur Höhe der Aufrechnung zutreffend?	84	10	12	10	0	0
14.7	Wurde ein Bescheid über die Aufrechnung erteilt?	61	9	15	9	0	0
14.8	Wurden die Erstattungsansprüche von Leistungsträgern untereinander zutreffend berücksichtigt?	636	28	4	21	0	7
14.9	Wurden Ansprüche gegenüber Arbeitgebern zutreffend geltend gemacht?	11	1	9	2	0	0
14.10	Wurden die Erstattungs-/Ersatzansprüche gegenüber Dritten zutreffend geltend gemacht?	3	2	67	0	2	0

15 Temporäre Bedarfsgemeinschaft

		Anzahl Entscheidungen	davon fehlerhaft	Anteil in %	Fehlerart		
					fehlerhafte Rechts- anwendung	unaufgeklärter Sachverhalt	Rechen-/ Übertragungsfehler
15.1	War die Entscheidung der gE hinsichtlich einer temporären BG zutreffend?	12	2	17	2	0	0
15.2	Wurde in der temporären BG Einkommen hinsichtlich Höhe und Zeitraum zutreffend berücksichtigt?	1	0	0	0	0	0
15.3	Wurde - entsprechend dem gewählten Modell der temporären BG - der zustehende Mehrbedarf/die zustehenden Mehrbedarfe zutreffend gewährt?	18	1	6	1	0	0
15.4	Wurde der individuelle Sonderfall zutreffend in ALLEGRO erfasst?	24	1	4	1	0	0

16 Vorfällige Zahlungen

		Anzahl Entscheidungen	davon fehlerhaft	Anteil in %	Fehlerart		
					fehlerhafte Rechts- anwendung	unaufgeklärter Sachverhalt	Rechen-/ Übertragungsfehler
16.1	Wurde eine vorfällige Leistungszahlung durch die/den eLb beantragt und das Erfordernis begründet?	17	2	12	2	0	0
16.2	Wurde die Ermessensentscheidung nachvollziehbar begründet?	17	2	12	2	0	0

17 Unwirtschaftliches Verhalten

		Anzahl Entscheidungen	davon fehlerhaft	Anteil in %	Fehlerart		
					fehlerhafte Rechts- anwendung	unaufgeklärter Sachverhalt	Rechen-/ Übertragungsfehler
17.1	Wurde bei möglichem unwirtschaftlichem Verhalten eine Anhörung durchgeführt?	-	-	-	-	-	-
17.2	Wurde die Ermessensentscheidung hinsichtlich der Zahlungsmodalitäten nachvollziehbar begründet?	-	-	-	-	-	-
17.3	Wurde bei Änderung der Zahlungsmodalitäten ein entsprechender Bescheid erteilt?	-	-	-	-	-	-

18 Ergänzende Sachleistungen

		Anzahl Entscheidungen	davon fehlerhaft	Anteil in %	Fehlerart		
					fehlerhafte Rechts- anwendung	unaufgeklärter Sachverhalt	Rechen-/ Übertragungsfehler
18.1	Wurden in Fällen, in denen minderjährige Kinder im Haushalt lebten, ergänzende Sachleistungen erbracht?	-	-	-	-	-	-
18.2	Wurde die Ermessensentscheidung hinsichtlich einer möglichen Erbringung ergänzender Sachleistungen nachvollziehbar begründet?	6	4	67	4	0	0

19 Abrechnung von Gutscheinen

		Fehlerart					
		Anzahl Entscheidungen	davon fehlerhaft	Anteil in %	fehlerhafte Rechtsanwendung	unaufgeklärter Sachverhalt	Rechen-/Übertragungsfehler
19.1	Wurde der Gutschein rechtzeitig abgerechnet?	20	10	50	10	0	0

0 Übersicht

geprüfte Fälle	930
geprüfte Entscheidungen	937
- davon fehlerhaft	171
- Anteil in %	18

20 Dokumentation der Antragsabgabe bei Neuanträgen

		Fehlerart							
	Anzahl Entscheidungen	davon fehlerhaft	Anteil in %	fehlerhaftes Datum (zu früh)	fehlerhaftes Datum (zu spät 1 - 3 AT)	fehlerhaftes Datum (zu spät > 3 AT)	Datum nicht nachvollziehbar	ohne Controllingdaten	
20.1	Wurde das zutreffende Datum im Feld "Abgabe vollständiger Antrag" eingetragen?	937	171	18	15	25	40	56	35

Übersicht über die festgestellten Mängel***Annahmeanordnungen**

	Anzahl fehlerhafte Buchungen
Finanzposition nicht zutreffend	31
Zahlungsaufforderung/Bescheid nicht vollständig	25
Fälligkeitsdatum in ERP nicht korrekt erfasst	27
davon Fälligkeitsdatum bei 18 Annahmeanordnungen zu spät, bei 9 nicht nachvollziehbar	
Betrag in ERP nicht korrekt erfasst	16
Eintragungen zum Verwendungszweck in ERP nicht plausibel	10
Verjährungsfrist in ERP nicht zutreffend erfasst	10
Geschäftspartner (Zahlungspflichtiger) in ERP nicht zutreffend erfasst	8
Ordnungsmerkmal der zugehörigen Annahmeanordnung auf der Zahlungsaufforderung/dem Bescheid nicht vorhanden	3
Mahnsperr in ERP nicht zutreffend gesetzt	2
Buchungen, bei denen bei korrekter Bearbeitung das 4-Augen-Prinzip von ERP technisch verlangt worden wäre	2
Sonstige Fehler (insbesondere Annahmeanordnungen ohne Rechtsgrund)	14
Insgesamt	96 (Fehlerquote 61 %)

Auszahlungsanordnungen

	Anzahl fehlerhafte Buchungen
Finanzposition nicht zutreffend	37
(Zahlungs-)begründende Originalunterlagen nicht vollständig vorhanden	89
Fälligkeitsdatum in ERP nicht korrekt erfasst	125
davon Fälligkeitsdatum bei 106 Auszahlungsanordnungen zu früh, bei 14 zu spät, bei 5 nicht nachvollziehbar	
Zahlbetrag in ERP nicht korrekt erfasst	10
Eintragungen zum Verwendungszweck in ERP nicht plausibel	6
Zahlung an unzutreffenden Empfänger erfolgt	2
Zahlung auf unzutreffendes Konto erfolgt	3
Ordnungsmerkmal der zugehörigen Anordnung auf den (zahlungs-)begründenden Unterlagen nicht vorhanden	9
Vereinbarter oder angebotener Skontoabzug nicht zutreffend vorgenommen	2
Buchungen, bei denen bei korrekter Bearbeitung das 4-Augen-Prinzip von ERP technisch verlangt worden wäre	5
Sonstige Fehler (Haushaltsgrundsätze der Notwendigkeit, Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit nicht beachtet)	12
Insgesamt	243 (Fehlerquote 31 %)

* Die fehlerhaften Buchungen enthielten teilweise mehrere der aufgeführten Mängel.

0 Übersicht

Fehlerquote in %	19
höchstmöglicher Punktwert	3.796
tatsächlicher Punktwert	3.059

1 Durchführung der Fachaufsicht durch eine Teamleitung

		Bewertung		
		erfüllt	teilweise erfüllt	nicht erfüllt
1.1	Wurden die für den Prüfungszeitraum geltenden Regelungen zum Umfang der zu prüfenden Fälle eingehalten?	189	22	4
1.2	Wurden die für den Prüfungszeitraum geltenden Regelungen zum Rhythmus der vorzunehmenden Prüfungen eingehalten?	170	41	8
1.3	Wurden die für den Prüfungszeitraum geltenden Regelungen zur Dokumentation eingehalten?	208	9	4
1.4	Wurden die Kontrollergebnisse hinsichtlich eines bestehenden Handlungsbedarfs über den Einzelfall hinaus schriftlich bewertet?	137	13	71
1.5	Waren die Bewertungen inhaltlich schlüssig?	144	5	1
1.6	Wurden im Prüfungszeitraum bei Bedarf Aktivitäten/Maßnahmen abgeleitet?	97	1	10
1.7	Waren die abgeleiteten Aktivitäten/Maßnahmen inhaltlich schlüssig?	98	0	0
1.8	Wurde die Umsetzung festgelegter Aktivitäten/Maßnahmen nachgehalten?	75	6	15
1.9	Wurden im Prüfungszeitraum die geltenden Regelungen zur Berichterstattung eingehalten?	118	21	24
1.10	Wurde der jeweilige Prüfgegenstand angemessen in das fachaufsichtliche Handeln einbezogen?	117	93	95

2 Durchführung der Fachaufsicht durch eine Bereichsleitung/die Geschäftsführung

		Bewertung		
		erfüllt	teilweise erfüllt	nicht erfüllt
2.1	Übte die Bereichsleitung Leistung in geeigneter Art und Weise Fachaufsicht gegenüber den ihr unterstellten Teamleitungen aus?	15	1	6
2.2	Wurden im Prüfzeitraum die Festlegungen zur Berichterstattung durch die Bereichsleitung Leistung umgesetzt?	12	1	2
2.3	Übte die Bereichsleitung Markt und Integration in geeigneter Art und Weise Fachaufsicht gegenüber den ihr unterstellten Teamleitungen aus?	12	3	5
2.4	Wurden im Prüfzeitraum die Festlegungen zur Berichterstattung durch die Bereichsleitung Markt und Integration umgesetzt?	12	0	3
2.5	Übte die Geschäftsführung in geeigneter Art und Weise Fachaufsicht gegenüber den nachgeordneten Führungskräften aus?	14	7	9